

Dienstag, 18. Juni 2002 Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Vitus Locher
 Protokollführer: Peter Gadiet
 Präsenz: anwesend: 117 Mitglieder
 entschuldigt: Christoffel, Hanimann, Lardi
 Sitzungsbeginn: 08.15 Uhr

Totalrevision der Kantonsverfassung (1. Lesung)

Fortsetzung der Detailberatung

2. Abschnitt. Grundsätze staatlichen Handelns; Art. 4, Gewaltenteilung und Gewaltenhemmung; Art. 5, Rechtsstaat

Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 6, Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung

Antrag Kommission
 Art. 6 unverändert als Art. 10a einfügen
 Titel 3. Abschnitt: Grundrechte und Eigenverantwortung

Antrag Regierung
 Gemäss Botschaft

Cahannes Renggli, Kommissionspräsidentin: Ich spreche zu Artikel 6. Gerade in unserer Zeit, in welcher die Tendenz besteht, immer mehr Verantwortung auf andere abzuschieben, erachtet es die Vorberatungskommission als wichtig, die Eigenverantwortung in der Verfassung explizit zu erwähnen, und zwar auf Grund der Wichtigkeit dieses Grundsatzes in einem speziell dafür zu schaffenden Artikel.

Wir sind uns bewusst, dass ein Artikel, welcher die Eigenverantwortung beinhaltet, nur deklaratorische Wirkung haben und man gestützt darauf keinen durchsetzbaren Rechtsanspruch ableiten kann. Ein anderer soll sich eigenverantwortlich verhalten – dies kann man so nicht einklagen. Trotzdem bin auch ich der Meinung, dass es durchaus angezeigt ist, der Eigenverantwortung einen speziellen Platz einzuräumen.

In der Vorberatungskommission haben wir eingehend diskutiert, wo wir die Eigenverantwortlichkeit festlegen sollen. Wir sind zum Schluss gekommen, dass dies weder in der Präambel noch im ersten oder zweiten Abschnitt erfolgen soll, sondern im dritten Abschnitt bei den Grundrechten – wie dies bereits die Verfassungskommission in ihrem damaligen Vorschlag vorgesehen hatte. Weshalb? Halten wir uns den Titel des zweiten Abschnittes und die Systematik des Gesetzes vor Augen, kommt nach den allgemeinen Bestimmungen das Kapitel Grundsätze des staatlichen Handelns. Das staatliche Handeln beinhaltet das öffentlich-rechtliche,

private, hoheitliche und nicht hoheitliche Handeln des Kantons, der Gemeinden sowie der anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Diese Bestimmungen richten sich somit an alle Gemeinwesen im Kanton, nicht jedoch an den einzelnen Bürger. Seine Rechte sind demgegenüber im dritten Abschnitt bei den Grundrechten geregelt. Wer Rechte hat, hat aber auch Pflichten. Die wichtigste Pflicht eines jeden von uns ist sicher das verantwortungsvolle Handeln gegenüber sich selbst, wie auch gegenüber den Mitmenschen und der ganzen Umwelt.

Wir beantragen daher, die Aufnahme der Bestimmung über die individuelle und gesellschaftliche Verantwortung im dritten Abschnitt zu regeln. Dies wäre somit in Artikel 10a. Natürlich wird dieser Artikel bei der redaktionellen Überarbeitung dann eine fortlaufende Nummerierung erhalten. Wenn Sie unserem Antrag zustimmen, müsste der Titel des dritten Abschnittes „Grundrechte“ mit dem Zusatz der „Eigenverantwortung“ ergänzt werden.

Nigg: Im Gegensatz zur Kommission beantrage ich, den Artikel 6 nicht unter Grundrechte zu subsumieren, sondern als Grundsatz den allgemeinen Bestimmungen in Form eines Artikels 3a beizufügen.

Grundsätzlich kann ich den Ausführungen der Kommissionspräsidentin über die Eigenverantwortung folgen. Eigenverantwortung und Verantwortung für das Gemeinwohl gehören zu den Grundsätzen und Voraussetzungen jeder demokratischen Staatsordnung. Gesetze greifen ja grundsätzlich nur dort, wo die Eigenverantwortung nicht mehr wahr genommen wird und dadurch das Gemeinwohl gefährdet ist. Sie greifen auch dort, wo dem Individuum von der Verfassung garantierte Grundrechte nicht mehr garantiert werden können. Dieser Artikel 6 über individuelle und gesellschaftliche Verantwortung muss deshalb als Grundsatz – wenn er schon erwähnt wird, und ich finde es richtig, dass er erwähnt wird – den Grundrechten, aber auch dem staatlichen Handeln vorangestellt werden. Jede rechtsstaatliche demokratische Ordnung funktioniert nämlich nur dann, wenn die Eigenverantwortung als Grundsatz wahrgenommen wird. Die Grundrechte, die jetzt nach Meinung der Kommission gleichgestellt werden sollen, können nur dann garantiert werden, wenn das Individuum Mitverantwortung trägt.

Verfassungsrechtlich überhaupt nicht überzeugt mich der Antrag der Kommissionshälfte, wonach auf die Aufzählung der Grundrechte verzichtet und die Grundrechte, Sozialziele und Eigenverantwortung zusammengezogen werden sollen. Grundrechte und Eigenverantwortung haben staatspolitisch zwei ganz verschiedene Stellenwerte.

Eine rechtsstaatliche Verfassung hat auf drei Fragen grundsätzlich zu antworten, nämlich, wie ist der Staat organisiert, welche Aufgaben übernimmt der Staat und als wichtigste Frage – seit dieser amerikanischen „Bill of rights“, die ja immer noch die Urverfassung ist, auch für die unsere Verfassung – welche Grundrechte garantiert der Staat?

Die Frage nach dem Wahlsystem ist verfassungsrechtlich – und hier hat Grossrat Hess beim Eintreten durchaus Recht gehabt – überhaupt nicht relevant.

Eigen- und Mitverantwortung sind eine Grundvoraussetzung, dass eine rechtsstaatliche Verfassung überhaupt greifen kann. Systematisch gehört die Eigenverantwortung daher in einem Gesetzesartikel zu den allgemeinen Bestimmungen – vor den Grundrechten, weshalb er dort als Artikel 3a eingeordnet werden sollte.

Antrag Nigg

Art. 6 unverändert als Art. 3a einfügen

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Ich denke tatsächlich auch, dass es einen besseren Ort für die Bestimmung von Artikel 6 gibt, als im zweiten Abschnitt. Hier ist es wirklich nicht gerade optimal. Ich meine aber, es ist auch nicht ganz richtig, diese im dritten Abschnitt unter den Grundrechten einzuordnen, beziehungsweise die Regelung bei den Grundrechten zu treffen. Die Bestimmung individueller gesellschaftlicher Verantwortung hat doch eine etwas andere Ausrichtung.

Ich stimme Grossrat Nigg zu, der richtige Ort wäre eigentlich unter den allgemeinen Bestimmungen. Wenn wir diesen Artikel über individuelle und gesellschaftliche Verantwortung unter die allgemeinen Bestimmungen subsumieren, machen wir im Übrigen etwas Analoges wie es in der Bundesverfassung auch getan wurde – Einordnung der Eigenverantwortung und der gesellschaftlichen Verantwortung unter die allgemeinen Bestimmungen. Ich denke dort gehört diese Bestimmung tatsächlich hin – also Artikel 3a.

Cahannes Renggli, Kommissionspräsidentin: Über die Bedeutung der Eigenverantwortlichkeit sind wir uns im Klaren. Es geht jetzt wirklich nur darum, wo wir diese statuieren. In der Kommission haben wir uns grosse Gedanken darüber gemacht. Wir haben uns auch gefragt, ob wir sie in die Präambel aufnehmen sollen. Wir haben dann aber gesagt, nein, wir brauchen einen speziellen Artikel dafür. Wir sind auf diesen dritten Abschnitt gekommen, weil wir uns gesagt haben, die Eigenverantwortung sei als Grundpflicht anzuschauen und im dritten Abschnitt regeln wir die Grundrechte. Wer Grundrechte hat, hat auch Grundpflichten. Daher sind wir auf diese Lösung gekommen.

Zu diesem Antrag kann ich jetzt nicht für die Kommission sprechen, persönlich aber könnte ich auch damit leben, wenn dieser Artikel 6 im ersten Abschnitt geregelt würde.

Abstimmung

Für den Antrag Kommission	37 Stimmen
Für den Antrag Nigg	60 Stimmen

3. Abschnitt, Grundrechte. Art. 7, Grundrechte; Art. 8, Geltung der Grundrechte; Art. 9, Schranken der Grundrechte

a) *Antrag Kommissionshälfte (8 Stimmen, Sprecherin Cahannes Renggli) und Regierung*

Titel 3. Abschnitt: gemäss Antrag bei Art. 6

Art. 7

- aa) Antrag Kommissionsmehrheit (15 Stimmen, Sprecherin Cahannes Renggli) und Regierung
Gemäss Botschaft (keine Streichung des Grundrechtskatalogs)
- bb) Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen, Sprecherin Noi-Togni)
ergänzen mit Ziffer 3a: die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen;

Art. 7a Sozialziele (neu)

- aa) Antrag Kommissionsmehrheit (17 Stimmen, Sprecherin Cahannes Renggli) und Regierung
Gemäss Botschaft
- bb) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme, Sprecherin Noi-Togni)
Gestützt auf die Grundrechte, setzt sich der Kanton zum Ziel:
 1. dass die soziale Sicherung der Bevölkerung, namentlich von Familien, Kindern, Jugendlichen, Alleinstehenden, Betagten und Behinderten gewährleistet ist;
 2. dass geeignete Bedingungen für die Betreuung von Kindern geschaffen und die Familien oder Alleinerziehende in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt werden;
 3. dass insbesondere die geistigen, sozialen, emotionalen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes und der Jugendlichen, sowie die Zusammenarbeit von Schule und Eltern in Erziehung und Bildung gefördert werden;
 4. dass der Bevölkerung eine ausreichende Gesundheitsversorgung ermöglicht sowie eine wirksame und breit gefächerte Gesundheitsvorsorge und Gesundheitserziehung angeboten wird;
 5. dass die Umwelt gegenüber schädlichen Stoffen geschützt und für die zukünftigen Generationen erhalten bleibt.

Art. 8 und 9

Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionshälfte (8 Stimmen, Sprecher Augustin)*

Titel 3. Abschnitt: Grundrechte, Sozialziele und Eigenverantwortung

Art. 7

Marginalie: Grundrechte und Sozialziele
Die Grundrechte und Sozialziele sind im Rahmen der Bundesverfassung und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen gewährleistet.
Ziffern 1 bis 24 gestrichen.

Art. 8 und 9

Gestrichen.

Cahannes Renggli, Kommissionspräsidentin: Im Sinne eines Ordnungsantrages möchte ich Ihnen vorschlagen, dass wir zuerst eine Grundsatzdiskussion darüber führen, wollen wir die Grundrechte im Rahmen des vorgeschlagenen Kataloges in die Verfassung aufnehmen oder wollen wir dem Streichungsantrag von Herrn Grossrat Augustin folgen und in Artikel 7 lediglich einen Verweis auf die Bundesverfassung machen.

Ich schlage Ihnen dieses Vorgehen aus folgenden Gründen vor:

- Erstens meine ich aus der bisherigen Diskussion heraus gespürt zu haben, dass man entweder für die Aufnahme der Grundrechte ist oder eben nicht. Die genaue Ausgestaltung des Grundrechtskataloges spielt dabei eine weniger wichtige Rolle.
- Zum Zweiten würden wir viel Zeit sparen, wenn wir jetzt die Grundsatzfrage klären würden und nicht zuerst den Artikel 7 bereinigen müssten, um ihn danach dann doch nicht aufzunehmen.

Ich weiss, dass dieses Vorgehen nicht ganz unserer Geschäftspraxis und Geschäftsordnung entspricht. Ich denke aber, dass sich dies im vorliegenden Fall doch rechtfertigen lässt. Zudem sind wir frei, eine von der Geschäftsordnung abweichende Lösung zu beschliessen.

Ordnungsantrag Cahannes

Führung einer Grundsatzdiskussion über die Belassung oder Streichung des Grundrechtskataloges.

Standespräsident Locher: Bevor ich Grossrat Jäger das Wort erteile, mache ich noch folgende Mitteilung: Es ist in der Tat so, wie es die Kommissionspräsidentin erwähnt hat, zuerst müsste man die Details behandeln und dann zur Grundsatzfrage kommen. Aber dem Grossen Rat steht es frei, diesem Ordnungsantrag zu folgen oder nicht. Ich bitte Sie, die Diskussion nur auf den Ordnungsantrag zu beschränken und nicht schon jetzt die Grundsatzdebatte zu führen.

Jäger: Die Geschäftsordnung sieht den anderen Weg vor, wie dies die Kommissionspräsidentin richtig erwähnt hat. Die Geschäftsordnung sieht diesen anderen Weg nicht ohne Grund vor. Wenn wir nämlich heute zuerst den Grundsatzentscheid fällen, dann stimmen wir mindestens in der Mitte über etwas ab, das wir gar noch nicht kennen. Der übliche Weg ist, dass man zuerst die Frage beantwortet, wie viel an Grundrechten und Sozialrechten in die Verfassung hineingeschrieben werden und wir dann am Schluss wissen, was im Sack drinnen ist, wenn es darum geht, zwischen den beiden Kommissionshälften, die ja beide genau gleich gross sind, den Entscheid zu fällen.

Wenn wir den Weg der Kommission gehen, dann haben wir einen Sack von dem wir zwar die Hülle sehen, aber nicht wissen, was drinnen ist. Ich denke, auch wenn es mühsamer ist, ist es doch etwas der seriösere Weg, wenn wir den in der Geschäftsordnung vorgesehenen üblichen Weg gehen, denn wir stehen hier bei einem zentralen Punkt der Verfassungsdiskussion.

Augustin: Rechtlich hat Kollege Jäger natürlich richtig argumentiert. Jetzt muss man vielleicht das Ganze auch pragmatisch ansehen – selbst Juristen machen das mitunter. Wenn man sich die Mehrheits- und Minderheitsanträge zu Artikel 7 anschaut, und sich die Mehrheitsverhältnisse in der Kommission vergegenwärtigt, dann kann ich Ihnen, lieber Kollege Jäger, unschwer voraussagen, welches Schicksal die

Minderheitsanträge dort erleiden würden. Es werden klare Entscheidungen gegen die Minderheitsanträge ausgefällt werden.

Wenn ich im Bereiche der Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung an die gestrige Diskussion im Nationalrat erinnere, die die ganze Problematik und auch die Tragweite sowie die Konsequenzen dieser Gleichstellung bestens aufgezeigt hat, dann werde ich wohl kaum fehlgehen, wenn ich sage, der Bündner Grosse Rat wird kaum fortschrittlicher sein als der Nationalrat und hier solches statuieren, was auf Bundesebene noch nicht möglich ist. Von daher scheint mir der pragmatische Weg machbar. Ich würde beliebt machen, hier der Kommissionspräsidentin zu folgen.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Cahannes	100 Stimmen
Dagegen	13 Stimmen

Cahannes Renggli, Kommissionspräsidentin: Die Vorbereitungscommission ist sich in dieser Frage, ob die Grundrechte in die Verfassung aufzunehmen sind, nicht einig. Wie Sie aus dem Antrag ersehen, waren sowohl je 8 Mitglieder gegen als auch für die Annahme der Grundrechte. Ich persönlich bin keine Verfechterin einer schlanken Verfassung um jeden Preis. Deshalb plädiere ich für die Aufnahme der Grundrechte und eines Grundrechtskataloges, so wie es die Regierung vorschlägt. Weshalb? Die Grundrechte bilden den Grundpfeiler der Staatsordnung. Auf Ihnen baut unser demokratisches Staatsverständnis auf. Sie bilden eine Barriere des staatlichen Handelns und schützen den Menschen vor Eingriffen des Staates. Die Grundrechte müssen aber auch die Zielsetzung des staatlichen Handelns sein. Als klassische Verfassungsrechte bilden die Grundrechte daher einen festen Bestandteil jeder Verfassung. Das Weglassen der Grundrechte würde im modernen Staatsrechtsverhältnis als Lücke empfunden werden. Die Aufnahme dieser Bestimmungen rundet das Bild einer vollständigen Verfassung ab und dient der Orientierungsoption der Verfassung. Mit einem Grundrechtskatalog wird zudem das Staatsverständnis des Kantons gestärkt und er dient somit der Förderung der beschränkten Eigenstaatlichkeit.

Es ist mir klar, dass sich die Grundrechte und Verfahrensgarantien heute primär aus der Bundesverfassung, der europäischen Menschenrechtskonvention sowie aus den UNO-Pakten über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bzw. bürgerliche und politische Rechte ergeben. Trotzdem bin ich aus den bereits erwähnten Gründen für die Aufnahme der Grundrechte in die Kantonsverfassung. Wir streichen sie schliesslich auch nicht aus der Bundesverfassung, nur weil sie sich bereits aus dem Völkerrecht ergeben.

Von den Gegnern wird vorgebracht, durch die Aufnahme des Grundrechtskataloges könnten sich Auslegungsprobleme mit der Bundesverfassung ergeben. Dieses Argument ist nicht stichhaltig. Die vorgeschlagene Lösung mit der Auflistung der Grundrechte in einem einzigen Sammelartikel stützt sich auf den ausformulierten Grundrechtskatalog der Bundesverfassung. Ausser bei den Ziffern 9, 12 und 20 gelten somit die Grundsätze des Bundesrechts und die Auslegungskriterien des Bundesgerichtes.

Für meine anwaltliche Tätigkeit brauche ich den Grundrechtskatalog nicht, da stütze ich mich auf die Bundesverfassung. Für mich als Bürgerin jedoch, bedeutet die Auflistung der Grundrechte im vorgeschlagenen Sammelartikel ein Bekenntnis unseres Kantons zu den Grundlagen unseres ganzen Rechts.

Ich ersuche Sie deshalb, der Aufnahme der Grundrechte zuzustimmen.

Augustin: Ich spreche für die andere Kommissionshälfte und möchte Ihnen beliebt machen, grundsätzlich diesen Grundrechtskatalog zu streichen, wobei die von mir angeführte Kommissionshälfte nicht einfach Streichung beantragt, sondern auch die Aufnahme des Hinweises: „Die Grundrechte und Sozialziele sind im Rahmen der Bundesverfassung und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen gewährleistet.“ Wir belassen also die Einleitung, wie Sie in Artikel 7 von der Regierung und von der anderen Kommissionshälfte beantragt wird.

Nun welches sind die Gründe für unsere Kommissionshälfte Ihnen beliebt zu machen, diesen Grundrechtskatalog nicht in die Verfassung aufzunehmen? Wir müssen uns vergewissern, dass sich die Situation mit der neuen Bundesverfassung grundlegend geändert hat. Die neue Bundesverfassung enthält heute einen umfangreichen Grundrechtskatalog. Schon von daher ist die Situation eine andere als zu Zeiten, in denen in anderen Kantonen die Kantonsverfassungen revidiert wurden, und zwar unter dem Regime der alten Bundesverfassung, die einen solchen Grundrechtskatalog nicht kannte. Damals machte es noch Sinn, Grundrechte in eine kantonale Verfassung aufzunehmen, weil zum Teil in der Bundesverfassung nicht normiert und zum Teil dem kantonalen Gesetzgeber auch die Möglichkeiten offen blieb, über die vom Bundesgericht in die Bundesverfassung hinein-interpretierten Grundrechte hinauszugehen.

Heute haben wir eine grundlegend andere Ausgangslage, mit einem umfassenden, umfangreichen Grundrechtskatalog in der Bundesverfassung. Von daher macht es wenig Sinn, so zu tun, wie wenn wir mit der Statuierung eines Grundrechtskatalogs hier noch irgendetwas bewegen würden. Die Situation hat sich eben gänzlich verändert.

Man kann auch nicht mit dem Argument der Kommissionspräsidentin kommen, wonach wir ja auch nicht die Grundrechte in der Bundesverfassung streichen würden, weil die Grundrechte ja auch im Völkerrecht statuiert seien. Es ist zwar richtig, dass zum Teil beispielsweise in der europäischen Menschenrechtskonvention, aber auch in anderen völkerrechtlichen Abkommen, Grundrechte und grundrechtähnliche Rechte statuiert sind. Dies aber bei weitem nicht im Sinne eines umfassenden Grundrechtskataloges. Von daher ist das Verhältnis ein gänzlich anderes zwischen der Bundesverfassung hier und dem Völkerbund dort. Die Jurisprudenz hat das im Übrigen auch erkannt. Nicht nur Theoretiker, sondern durchaus auch Pragmatiker haben erkannt, dass die Grundrechtskataloge in den kantonalen Verfassungen keine Bedeutung mehr haben. Andreas Klay beispielsweise formulierte es so: „Die kantonalen Grundrechte hatten früher Schrittmacherfunktion, haben diese heute aber eingebüsst, wegen des neuen Grundrechtskataloges.“ Und dann klipp und klar: „In der Praxis spielen die Grundrechte der Kantonsverfassungen fast keine Rolle mehr.“ Sie könnten mir nun sagen, als Professor sei auch Andreas Klay ein Theoretiker. Aber selbst ein Praktiker wie der bernische Staatsschreiber Kurt Nuspliger formulierte es so: „Die Grundrechte hätten heute nur noch Informationscharakter.“ Wir schaffen doch nicht Recht, welches nur informativen Charakter, also nur informelle Bedeutung hat. Recht muss, wenn es eine Bedeutung haben soll, normativ sein, normative Geltung beanspruchen. Von daher ist, wie es Giri Luzi gestern bereits einmal an anderer Stelle gesagt hat, die Auf-

nahme eines Grundrechtskataloges nichts anderes als unnötiger Ballast in unserer Verfassung.

Noi: Ich bin natürlich eine Verfechterin der Grundrechte, das ist ganz klar. Ich kann Ihnen jetzt nur sagen, dass ich vor einer halben Stunde mit Professor Kälin gesprochen habe – immerhin der grosse Verfassungsspezialist auf schweizerischer Ebene. Die Aussagen von ihm sind sehr klar. Ich gebe sie hier im Wortlaut wieder:

1. Zur Verfassung eines modernen Gemeinwesens gehören die Grundrechte.
2. Die Kantone sind nicht Staaten, aber sind eigenständige Teile des Staates.
3. Es ist gefährlich für den Föderalismus.
Diese Aussage sollte für verschiedene Leute im Saal, vor allem aber sicher für die Fraktion der SVP wichtig sein. Es ist gefährlich für den Föderalismus, wenn man etwas anderes macht, als diese Eigenständigkeit zu verfolgen.
4. Eine Kantonsverfassung ist nicht ein subsidiäres Instrument, welches nur noch regelt, was der Bund vorschreibt.
5. Wenn man eigenständige Kantone will, müssen auch die Grundrechte in der Verfassung geregelt werden.
6. Die Kantone haben einen eigenen Wert und diesen Wert müssen sie zum Ausdruck bringen.

Ich glaube, damit ist klar, dass es sehr wichtig ist, dass die Grundrechte in die Verfassung kommen.

Nick: Es ist wichtig, dass die Grundrechte in der Verfassung sind – auch für die Kommission.

Die andere Kommissionshälfte, nämlich jene, die den Katalog streichen will, ist nämlich für die Aufnahme der Grundrechte in der Kantonsverfassung. Es wurde gesagt, die eine Hälfte sei für die Aufnahme der Grundrechte, die andere Hälfte sei dagegen. Das ist natürlich nicht so.

Beide Kommissionshälften sind der Ansicht, dass die Grundrechte absolut in eine Verfassung gehören. Grossrat Nigg, mein Namensvetter, hat angedeutet, welche Wichtigkeit dies hat. Historisch gesehen hatte die Aufnahme eines Grundrechtskataloges in der Kantonsverfassung einmal seine Berechtigung, weil die Grundrechte eine Domäne des kantonalen Rechts waren. Aber mit der Aufnahme eines ausführlichen Grundrechtskataloges in die neue Bundesverfassung stellen die in den Kantonsverfassungen aufgeführten Grundrechte, welche nicht über den in der Bundesverfassung garantierten Grundrechtsschutz hinausgehen, nur noch eine reine Deklamation dar. Darum können wir diese Diskussion, denke ich, auch leidenschaftslos führen.

Die kantonalen Grundrechte haben keine selbstständige Bedeutung. Zudem handelt es sich um eine Wiederholung auf kantonaler Stufe. Die Grundrechte sind durch die Rechtsentwicklung einer ständigen Veränderung unterworfen. Grossrat Augustin hat gesagt, was dazu führen kann, dass die heute korrekte Nummerierung des Sammelartikels in einigen Jahren nicht mehr stimmt. Die Grundrechte in der Bundesverfassung sind ausgedeutet, weshalb zum Verständnis der in der Kantonsverfassung enthaltenen Grundrechte, ohnehin die Bundesverfassung konsultiert werden müsste.

Schauen wir doch mal diesen Grundrechtskatalog an: Ziffer 16, Wissenschaftsfreiheit, Ziffer 17, Kunstfreiheit. Was heisst denn das? Sie müssen in der Bundesverfassung nachschauen, was diese Begriffe bedeuten. Also können wir uns das ja auch ersparen. Die Kantonsverfassung darf dem zu Folge mit einem Sammelartikel auch darauf hinweisen, dass es mit der Bundesverfassung ein übergeordnetes Recht gibt. Ich denke das genügt.

In der Vorberatungskommission wurde auch darüber diskutiert, ob ein ausformulierter Grundrechtskatalog – wie in der Bundesverfassung – aufgenommen werden soll. Das wäre die saubere Lösung, man müsste alle Artikel ausgedeutet aufzählen. Wenn man den Grundrechtskatalog in der Verfassung will, müsste man das tun, sonst hat man da irgendwelche Titel, die zum Teil nichts sagend sind. Gegen dieses Ansinnen sprechen vor allem, die sich im Zusammenhang mit der Bundesverfassung ergebenden Auslegungsschwierigkeiten. Um solche zu vermeiden, müssen die Grundrechte aus der Bundesverfassung analog übernommen werden.

Ich muss Sie noch auf einen Widerspruch aufmerksam machen. Wenn Sie in Artikel 7 Absatz 1 nachlesen, heisst es da: „Die Grundrechte sind im Rahmen der Bundesverfassung, der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen usw.“ Die Grundrechte, aufgeführt in diesem Katalog, entsprechen eben nicht der Bundesverfassung. Vergleichen Sie Ziffer 9, Ziffer 12 oder Ziffer 20. Diese Ziffern sind in der Bundesverfassung nicht enthalten. Es ergibt einen Widerspruch, wenn wir einleitend sagen, „im Rahmen der Bundesverfassung“ und unten diesen Rahmen mit anderen Bestimmungen sprengen. Dieser Widerspruch darf in einer Kantonsverfassung nicht toleriert werden.

Ich muss aber auch sagen, wir haben hier ein Problem, wenn wir so vorgehen, wie wir das bestimmt haben, denn wir wissen ja nicht, wie die Detailberatung nachher ausgeht. Grossrat Jäger hat vollkommen Recht, wenn er sagt, wir kaufen die Katze im Sack. Ich muss nun aus Prinzip gegen diesen Grundrechtskatalog sein, weil ich ja nicht weiss, was nachher kommt. Wenn die Ziffern 9, 12 und 20 bestehen bleiben, muss ich dagegen sein – anderenfalls könnte ich aber dafür sein. In der jetzigen Situation muss ich aber dagegen sein. Das ist das Problem, das wir uns hier „eingehalst“ haben. Das ist allerdings Schnee von gestern, darüber müssen wir nicht mehr diskutieren.

Wir haben in Artikel 1 eine gute Tat vollbracht, in dem wir uns für eine einfache, klare und übersichtliche Verfassung entschieden haben. Sie haben da die heraldischen Floskeln hinausgekippt. Ich denke, das ist richtig so. Ich ermuntere Sie, tun Sie das selbe bei diesem Artikel.

Ich wiederhole es, die Kommissionshälfte ist nicht gegen die Grundrechte, ganz im Gegenteil. Sie ist für saubere, klare Verhältnisse und die Aufnahme der Grundrechte in dieser Kantonsverfassung mit einem Hinweis auf die Bundesverfassung.

Koch: Ich unterstütze die Kommissionshälfte der Präsidentin. Kollege Augustin meint, es habe wenig Sinn die Grundrechte aufzuzählen. In eine moderne Verfassung gehört aber die Aufzählung der Grundrechte. Wir dürfen nicht anfangen, zu streichen und immer auf das Bundesrecht zu verweisen. Die neue Verfassung muss speziell für die Bürgerinnen und Bürger verständlich sein. Wenn überhaupt, wissen nicht mal alle Juristen in diesem Sinne über das Bundesrecht Bescheid, sicher aber nicht die Wählerinnen und Wähler.

Einzelne Ziffern aufzuzählen, und zu sagen, diese sind zu wenig klar, das ist müssig, denn man kann jede Ziffer oder Aufzählung in einem gewissen Sinne ausdehnen oder verkürzen. Ich bin für die Beibehaltung der Aufzählung der Grundrechte.

Jäger: So wie die Diskussion jetzt abläuft, ist für mich alles klar. Ratskollege Augustin hat schon bei seinem Votum zum Ordnungsantrag, aus meiner Sicht, weise vorausgeschaut,

jetzt muss ich ihn unterstützen. Ich unterstütze somit die Kommissionshälfte, die den Grundrechtskatalog nicht in die Verfassung aufnehmen möchte. Weshalb? Wenn ich gleich anschliessend, an meinen langjährigen lieben Ratskollegen Leo Koch sprechen darf, dann möchte ich ihm sagen, es gibt vor allem zwei Gruppen von Menschen, die Verfassungen lesen. Die Benutzenden – einerseits Politiker, Juristen und Leute, die in der Verwaltung arbeiten – lesen die Grundrechte nie, die brauchen andere Artikel. Andererseits sind es vor allem und in erster Linie die Schulen. Im Staatskunde-Unterricht steht, seit wir eine neue Bundesverfassung haben, die Bundesverfassung ganz klar im Zentrum. Im Zentrum des Staatskunde-Unterrichtes liegt die Bundesverfassung. Die Kantonsverfassungen sind nur, wie man das heute sagt, subsidiär, auch im Staatskunde-Unterricht. Wenn sie sich nun den Staatskunde-Unterricht einmal vorstellen, dann können sie sich die interessante Aufgabe vorstellen, die eine Lehrerin oder ein Lehrer seiner Schulklasse gibt: Untersucht jetzt einmal den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung und denjenigen in der Kantonsverfassung bezüglich der Sozialrechte und schreibt die Unterschiede auf. Ratskollege Nick hat schon darauf hingewiesen – es gibt Unterschiede. Es wird dann relativ interessant sein, welche Schlüsse die Schülerinnen und Schüler daraus ziehen, dass in der Verfassung des Kantons Graubünden einige Grundrechte fehlen, die in der Bundesverfassung stehen. Wollen wir das?

Ich möchte darauf hinweisen, ich habe das schon bei meinem Postulat bezüglich der Schulkoordination in der letzten Session gesagt, der Grossraum Paris ist bevölkerungsmässig ungefähr gleich gross wie die Schweiz. Können sie sich vorstellen, dass dort neben einem allgemeinen Grundrechtskatalog, je nach Quartier noch 26 verschiedene andere Grundrechtskataloge gelten, die je nachdem ein bisschen anders sind. Die Kommissionspräsidentin hat gesagt, die Grundrechte sind die Grundpfeiler der Rechtsordnung. Ist unsere Rechtsordnung rechtssicher, wenn wir neben dem generellen Grundpfeiler für die ganze Schweiz noch 26 unterschiedliche andere Grundpfeiler bauen. Ich glaube, angesichts dieser Situation spricht alles dafür, dass wir der Kommissionshälfte mit Ratskollege Augustin an der Spitze zustimmen. Dies umso mehr, und das bedauere ich, weil wir ja nicht wissen, wie die andere Hälfte dann wirklich aussehen würde. Ich vermute, wie Ratskollege Augustin auch, dass meine Hoffnungen, wenn wir auf diese Seite kippen würden, an diesem Vormittag nicht erfüllt würden. Aus diesem Grund bitte ich gerade auch Leute, die den Grundrechtskatalog ausdehnen möchten, in dieser Situation der Kommissionshälfte von Ratskollege Augustin zu zustimmen.

Brüesch: Ich denke, wir müssen uns an dieser Stelle in der Verfassungsdiskussion vor Augen führen, was letztlich eine Verfassung ohne Grundrechte ist? Pointiert gesagt, ist das wie eine Milchkuh ohne Euter oder eine Gemeinde ohne Steuereinnahmen. Man kann zwar schon sagen, die Grundrechte seien ohnehin in der Bundesverfassung aufgeführt, weshalb hier eine Doppelspurigkeit vorläge und das Ganze unnötig sei. Aber diese Meinung verkennt letztlich die grundsätzliche und grundlegende Bedeutung von Grundrechten in einer Verfassung. Man muss sich, ohne hier speziell pathetisch zu werden, vor Augen führen, dass die Grundrechte in einem Jahrhunderte langen Kampf von der Bevölkerung gegenüber der Obrigkeit errungen wurden. Diese Freiheitsrechte waren und sind die Errungenschaft für die freie Entfaltung der Bürgerinnen und Bürger gegen obrigkeitliche Willkür. Man könnte darüber stundenlang diskutie-

ren. Ich verweise beispielsweise auf die legendäre „Magna Charta libertatum“ in England oder auf die genau wegen diesen Grundrechten stattgefundenen zahlreichen Revolutionen, auf den Freiheitskampf, beispielsweise der französischen Bevölkerung, welcher über die napoleonische Verfassung ein Stück weit auch seinen Niederschlag in unserem Land gefunden hat. Auch in Graubünden war es letztlich ein Jahrhundert langer Kampf der Bevölkerung gegen den Feudalismus, gegen den Landadel. Sie können die Einzelheiten in der Publikation von alt Nationalrat Martin Bundi nachlesen. Sie wurden ja gestern bereits zitiert.

Es ist mir durchaus bewusst, dass wir als Gliedstaat der Eidgenossenschaft keine eigene Souveränität haben. Immerhin wird mit der Aufführung von Grundrechten in der Kantonsverfassung zweierlei zum Ausdruck gebracht. Einmal gibt es abschätzige Meinungen, welche sagen, dass die Kantonsverfassung ja ohnehin nur ein Organisationsgesetz sei, quasi wie eine Waschmaschinenbenutzungsordnung in einem Mehrfamilienhaus einer Grossüberbauung. Die Kantonsverfassung ist aber mehr, ich habe bereits im Eintretensvotum darauf hingewiesen. Sie hat auch eine Orientierungs- und Identifikationsfunktion für die Bevölkerung und hier ist eine Auflistung der Grundrechte, mit einer besonderen Gewichtung, ein wesentlicher Bestandteil der Verfassung.

Der Botschaft der Regierung auf Seite 496 ist zu entnehmen, dass die kantonalen Grundrechte seinerzeit wichtige Impulse für die Formulierung der Grundrechte in der Bundesverfassung gegeben haben. Führen wir uns das vor Augen. Es ist nicht nur der Bund, welcher von sich aus die Grundrechte festgelegt hat, sondern hier sind wesentliche Impulse von den Kantonen in die neue Bundesverfassung hineingeflossen. Und ein zweiter wesentlicher Aspekt für die Aufnahme der Grundrechte in der Kantonsverfassung sind die speziellen kantonalen Grundrechte. Diese gehen zum Teil über jene der Bundesverfassung hinaus. Diese sind wesentlich – ich denke, das verkennt Grossratskollege Nick – und haben nicht nur deklaratorische Bedeutung.

Gegen diese kantonalen Grundrechte ist aber die Kommissionshälfte Augustin. Da gibt es nun wirklich und tatsächlich nichts zu verwischen. Wenn man diesen Katalog streicht, der hier aufgeführt ist, dann fallen auch die kantonal verankerten speziellen Grundrechte dahin. Ich verweise beispielsweise auf den Wechsel zum Öffentlichkeitsprinzip – nicht unwesentlich. Es gibt auch heute nach wie vor Amtsstellen, welche der Auffassung sind, man hätte kein Akteneinsichtsrecht und es gibt entsprechende Kämpfe bis man Akteneinsicht bekommt. Dann aber auch die Betonung des Diskriminierungsverbotes. Dieses ist zwar grundsätzlich in der Bundesverfassung enthalten, aber auch hier eine spezielle Betonung – sie können das wiederum der Botschaft der Regierung entnehmen – eine spezielle Betonung der Menschen mit Behinderungen.

Auch ein weiteres kantonales Grundrecht, das Petitionsrecht, ist in der Bundesverfassung verankert, geht hier aber in der Kantonsverfassung weiter, als das in der Bundesverfassung festgelegt ist.

Ich denke daher, diese speziellen kantonalen Grundrechte haben nicht nur Informationscharakter, wie Kollege Augustin meint. Er weiss das auch. Mit der Begründung der Doppelspurigkeit und der unnützen Aufführung, können die Grundrechte daher nicht abgetan werden.

Ist es nicht vielmehr so, dass wir heute ausserordentlich bequem geworden sind und alles und jedes als selbstverständlich erachten, schön auf dem Weg der allgemeinen Anspruchsgesellschaft. Und ist es nicht so, dass wir staatliche

Garantien und Einrichtungen als Selbstverständlichkeit erachten, welche in dessen keineswegs selbstverständlich sind. Es war und ist mir persönlich daher auch etwas unverständlich – bereits in der Vorberatungskommission – dass gerade die Grossratskollegen aus der FDP Fraktion mit einer Vehemenz die Aufnahme der Freiheitsrechte bekämpfen, als ginge es ums Überleben. Ich habe mir kürzlich in diesem Zusammenhang den Internetauftritt des Kreises Churwalden angeschaut und bin dabei auf die Vorstellung der FDP Churwalden gestossen. Ich habe dort mit Interesse Folgendes gelesen: „Unser oberster Grundssatz und Ausgangspunkt liberalen Denkens bleibt der Begriff der Freiheit. Freiheit bedeutet für den Einzelnen, aus einer Vielfalt von Möglichkeiten des Handelns wählen zu können.“ Zitat Ende. Sind es aber nicht gerade die Liberalen, welche mit Vehemenz für die Freiheitsrechte eingestanden sind, um die Freiheit aus einer Vielfalt von Möglichkeiten des Handelns wählen zu können? Dies bedingt aber klar verfassungsmässig verankerte Grundrechte, welche diese Vielfalt des Handelns überhaupt ermöglichen und letztlich auch absichern. Sie können daher wohl kaum als Formalität abgetan werden.

Alle neuen, ich betone, alle neuen Kantonsverfassungen enthalten denn auch einen Grundrechtsteil. Sie können das beispielsweise übersichtsmässig auf Seite 497 der Botschaft nachlesen oder dann die einzelnen Verfassungen konsultieren. Ich ersuche Sie daher, diesem Kern, wenn nicht gar Herzstück der Verfassung zuzustimmen.

Pfenninger: Grundsätzlich bin ich eigentlich der Meinung, dass die Grundrechte in die Verfassung gehören. Ich bedaure es auch, dass der Rat entschieden hat, dass wir nun Streichung und Grundrechte einander gegenüberstellen, bevor wir wissen, was wir in den Grundrechten drinnen haben und was nicht.

Wir haben hier, ich würde einmal sagen, eine Auswahlenscheidung, die nicht vollständig ist und wir haben Änderungsvorschläge. Wir haben die Diskussion zu führen, ob Sozialziele aufgenommen werden oder nicht. Ich kaufe doch nicht die Katze im Sack, denn ich möchte wissen, über was ich abstimme. Deshalb bleibt mir eigentlich nichts anderes übrig, als den Antrag von Kollege Augustin zu unterstützen, denn damit weiss ich, was ich habe. Ich weiss aber auch, dass das leider auf Bundesebene in der Bundesverfassung zu suchen ist, aber ich weiss damit zumindest, was ich wirklich habe. Wenn ich nun zu den Grundrechten in unserer Verfassung mit eigenen neuen Artikeln Ja sage, dann weiss ich in Gottes Namen noch nicht, was ich habe. Ich unterstütze daher den Antrag Augustin.

Walther: Es geht mir um eine Klarstellung. Herr Kommissionsvizepräsident Brüesch hat gesagt, die FDP kämpfe vehement gegen die Grundrechte. Das Gegenteil ist wahr. Die FDP hat, ich würde sagen, seit 100 Jahren für die Grundrechte gekämpft – mit Erfolg. Deshalb sind wir ja auch für die Aufnahme des Artikel 7, in dem es heisst, die Grundrechte und Sozialziele sind im Rahmen der Bundesverfassung und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen gewährleistet. Genauer kann man es ja gar nicht formulieren.

Wenn Sie nun aber für die Aufnahme der Grundrechte sind, werden Sie nicht darum herumkommen, sie wortwörtlich zu übernehmen, wie sie in der Bundesverfassung stehen. Wenn es dazu kommen sollte, behalte ich mir vor, einen Antrag zu stellen, dass die Grundrechte wortwörtlich aus der Bundesverfassung übernommen werden.

Ich gehöre auch zu der Kommissionshälfte von Kommissionsmitglied Augustin und stimme dem Antrag zu.

Casanova (Chur): Ich wollte eigentlich nichts sagen, aber die Vehemenz der FDP ist angesprochen worden. Das hat mich ermuntert, auch noch einige Worte zu sagen. Ich möchte nicht eine philosophische Abhandlung abgeben, wie sie Frau Kommissionspräsidentin Cahannes abgegeben hat, sondern ich möchte auf die praktische Umsetzung hinweisen. Zum einen ist der Grundrechtskatalog unvollständig und auch inkonsequent. Das wurde gesagt. Wenn wir den Grundrechtskatalog hier aufnehmen, dann müssen wir konsequenterweise auch die Sozialziele vollumfänglich aufnehmen, ansonsten verhalten wir uns inkonsequent.

Dann ist die Aufzählung zum Teil inhaltslos. Was können wir mit der Aufzählung anfangen, beispielsweise mit der Meinungs- und Informationsfreiheit? Was verstehen Sie unter Meinungs- und Informationsfreiheit? Sie sind darauf angewiesen, dass sie in der Bundesverfassung nachschauen und dort nachlesen und erst dann verstehen Sie diesen Ausdruck. Im Weiteren ist der ganze Katalog ungenau. Wichtig ist zu wissen, wenn eine Änderung in der Bundesverfassung von-statten geht, sind wir gezwungen auch die Kantonsverfassung anzupassen, sofern wir diesen Katalog in der Verfassung haben. Mit der Formulierung gemäss Kommissionshälfte Augustin haben wir eine elegante Lösung, in der wir integral auf die Bundesverfassung verweisen. Dann gilt dieses Recht direkt, weil dieses ja ohnehin für die Kantone auch gilt und wir vermeiden Missverständnisse.

Schliesslich meine ich, ist die Aufzählung auch ungerecht. Es ist nämlich so, dass bei vielen Rechten nur ein Stichwort gegeben ist und bei andern sehen wir eine gewisse Ausformulierung. Und da bin ich mit Kollege Walther einer Meinung, wenn schon eine Aufzählung, dann müssen wir auch diesbezüglich konsequent sein und die Bundesverfassung abschreiben und in der Kantonsverfassung übernehmen.

Tramèr: Lassen Sie mich ein paar sachliche Ausführungen machen, emotionslos und ohne Seitenhiebe gegen irgendwelche Partei.

Der Wortlaut in Absatz 1 von Artikel 7 sieht vor, dass die Grundrechte im Rahmen der Bundesverfassung gewährleistet sind. Aus diesem klaren Wortlaut schliesse ich als Jurist, dass die Kantonsverfassung keinen weiter gehenden oder keinen grösseren Schutzbereich vorsehen will, als denjenigen, welcher in der Bundesverfassung garantiert ist. Auf einen Widerspruch hat Ratskollege Nick bereits hingewiesen. Von Ratskollege Brüesch hören wir nun zum ersten Mal und das ist an sich sehr zentral, dass er gewisse Grundrechte erweitert verstanden haben will, d.h. diese Grundrechte haben schliesslich einen grösseren Schutzbereich, als diejenigen der Bundesverfassung. Vor diesem Vorgehen möchte ich Sie warnen, und zwar aus einem einfachen Grunde. Wir werden eine Verfassungsgerichtsbarkeit einführen in unserem Kanton, d.h. jeder Akt kann beim Verfassungsgericht mit dem Hinweis angefochten werden, das stimme nicht überein mit der Kantonsverfassung. Wenn wir jetzt – ich sage dem ungeschickt – so ungeschickt sind, dass wir gewissen Grundrechten einen weiteren Schutzbereich zugestehen, als die Bundesverfassung und das Bundesgericht das machen, dann kreieren wir eine eigene Rechtsprechung, was einen Rattenschwanz von Anwendungsfällen nach sich ziehen wird. Es wird so weit führen, dass unser neu geschaffenes Verfassungsgericht schliesslich nicht mehr aus der Arbeit herausfindet.

In diesem Sinne, lassen wir es doch bei der einfachen Regelung. Wenn es um die behauptete Verletzung von Grundrechten geht, kann man auf die Praxis des Bundesgerichts zurückgreifen und diese ist klar. Und damit wird hier nicht ein Bereich ausgebaut oder aufgebaut.

Mit anderen Worten, es wurde bereits dargelegt, diejenigen, die den Antrag Augustin unterstützen, sind nicht gegen die Grundrechte, sondern Sie sind für die Grundrechte, wie sie in der Bundesverfassung gewährleistet sind, in diesem Umfang und nichts weiter. Das hat zur Folge, dass die Aufzählung der Grundrechte in der Kantonsverfassung keine eigene Bedeutung und keine eigene Tragweite hat, weil wir den Schutzbereich dieser Grundrechte ja gar nicht erweitern wollen. Wenn das der Fall ist, dann ist diese Aufzählung schlichtweg überflüssig.

Wenn man den Katalog aber mit dem Hinweis aufnehmen will, man wolle die Grundrechte im Rahmen der Bundesverfassung gewährleistet wissen, dann müsste man Grossratskollege Walther Recht geben, der sagt, dann müssen wir den Grundrechtskatalog genau so aufnehmen wie in der Bundesverfassung. Das sind 29 zusätzliche Artikel, denn zu jedem Grundrecht wird ein gewisser Text festgehalten und nicht wie bei uns in unserer Botschaft nur die Titel als solche.

Auf die Widersprüche gehe ich nicht mehr ein, dazu haben wir bereits Ausführungen gehört.

Ich zeige Ihnen, anhand eines konkreten Beispiels, wie das abläuft: Bundesgerichtsentscheid 119 1a 53. Das ist der Fall: Eine Beschwerdeführerin aus dem Kanton Zug rügt die Verletzung von Artikel 10 der Kantonsverfassung. Es geht um das Petitionsrecht. Der Kanton Zug hat den genau gleichen Wortlaut in der Verfassung, wie die Bundesverfassung. Das wäre jetzt unser klassisches Beispiel. Was passiert? Ich zitiere, es ist relativ kurz: „Die Beschwerdeführerin bezieht sich in ihrem Fall ausdrücklich auf einen Artikel 10 der zugerischen Kantonsverfassung, wonach das Petitionsrecht gewährleistet ist. Jetzt hält das Bundesgericht fest, einer derartigen kantonalrechtlichen Verfassungsgarantie kommt nur dann eine eigene Tragweite zu, wenn sie einen ausgedehnteren Schutzbereich aufweist, als die entsprechende Norm in der Bundesverfassung.“ Im Weiteren wird festgehalten: Es ist auch keine kantonale Verfassungsrechtssprechung bekannt, welche dieser kantonalen Garantie, eine weitere Tragweite zuordnen würde. Fazit: Das Bundesgericht kann sich daher im vorliegenden Fall auf die Prüfung beschränken, ob Artikel 57 Bundesverfassung, heute ist es 33 Bundesverfassung, verletzt worden ist. Daraus sehen Sie, dass diese Aufzählung schliesslich nur deklaratorische Bedeutung hat, denn das Bundesrecht mit seinen Bestimmungen geht vor. Man nennt das die derogatorische Kraft des Bundesrechts. Aus diesem Grunde beantrage ich Ihnen, die Kommissionshälfte von Berufs- und Ratskollege Augustin zu unterstützen.

Cavigelli: Ich habe nicht gewusst, dass ich so lange warten muss, bis ich sprechen kann.

Es ist einiges gesagt worden, aber ich möchte das Votum von Ratskollege Jäger doch noch aufnehmen. Es zeigt für mich eindrücklich, dass auch die praktische Anwendung und schliesslich die Realität uns zeigt, dass die Eigenständigkeit des Kantons nicht so gewaltig ist. In der Schule wird offenbar Bundesverfassungsrecht gelernt, weil auch dort die Inhalte stehen, die uns betreffen. Alles andere ist ein bisschen Schein und vielleicht auch ein bisschen Irreführung. Ich möchte es aber wiederum auf die juristische Ebene nehmen, weil ich ja Jurist bin.

Für mich stellt sich die Frage zwischen Rechtssicherheit und Belletristik. Wenn wir hier einen Grundrechtskatalog aufnehmen und ich dann aber wiederum die Wertung vornehme für das Rechtswerk, das wir hier bearbeiten, dann muss ich schon sagen, steht für mich die Rechtssicherheit klar im Vordergrund. Ich möchte auch in diesem Punkt eine präzise Verfassungsnorm haben. Das bedeutet, dass wir keine Mischformen haben sollten. Wir sollten nicht Aufzählungen von Rechten haben, die wahrscheinlich keinen selbstständigen Charakter erlangen werden und die einen solchen bekommen sollten, aber in so weit nicht abgegrenzt sind und keine Ausführungen auf Verfassungsstufe erhalten. Für mich drängt es sich daher aus der Logik heraus auf, den Hinweis, wie ihn die Kommissionshälfte von Grossrat Augustin vertritt, schlichtweg als völlig hinreichend und im Übrigen offenbar auch als mit der Realität übereinstimmend zu betrachten. Ich beantrage Ihnen, den Antrag Augustin zu unterstützen.

Nigg: Es ist gesagt worden, historisch gesehen ist eine Verfassung eigentlich nichts anderes als ein Grundrechtskatalog, in erster Linie ein Grundrechtskatalog und erst in zweiter Linie Organisationsrecht. Wenn Sie darauf verzichten, die Grundrechte in eine Verfassung aufzunehmen, dann machen Sie aus einer Verfassung, sei es nun eine Bundesverfassung oder einer Kantonsverfassung, ein reines Organisationsgesetz. Ich weiss nicht, was der Stimmbürger dazu sagt, wenn er über ein Organisationsgesetz anstatt über eine Verfassung abzustimmen hat.

Zu einer Verfassung gehören, schon historisch gesehen, die Grundrechte, und zwar zu einer einheitsstaatlichen Verfassung oder zu einer gliedstaatlichen Verfassung. Herr Jäger hat überhaupt nicht Recht, wenn er uns mit Paris vergleicht. Paris liegt nämlich in Frankreich und Frankreich ist bekannt als *der* Einheitsstaat in Europa. Und wir in der Schweiz sind bekannt als die gliedstaatlichste Organisation aller europäischen Staaten. Wenn wir zu diesem Föderalismus stehen, dann müssen wir die Grundrechte auch in die Kantonsverfassung aufnehmen. Grossrätin Noi hat es in ihrem zusammengefassten Telefongespräch gesagt: Wenn wir zum Föderalismus stehen, dann müssen wir die Grundrechte aufnehmen.

Es ist auch nicht ganz richtig, wenn wir jetzt immer auf die Bundesverfassung hinweisen. Es gibt auch in der EMRK grundrechtsähnliche Normen, auf die wir uns zurück zu besinnen haben. Darum stimmt es nicht ganz, wenn wir einfach sagen, die Grundrechte sind in der Bundesverfassung gegeben, wir können uns darauf stützen. Ich meine, wenn man für die Grundrechte ist, müsste man sie aufnehmen. Damit bekennt man sich nämlich zum föderalistischen Staatssystem und sonst beginnt man, an diesem System zu zweifeln.

Portner: Ich möchte an das Votum von Kollege Tramèr anknüpfen und noch etwas weiter gehen.

Vorerst aber zu Kollege Nigg: Die Grundrechte waren zu Beginn reine Abwehrrechte gegenüber dem Staat, der nicht so viele Eingriffe gegenüber der Privatperson sollte machen können. Das hat sich langsam zu Sozialrechten entwickelt, bzw. zu Rechten, die es auch gestatten, Leistungen vom Staat zu fordern. Das ist die Entwicklung und die ist weiter gegangen.

Ich bin für eine Aufnahme der Grundrechte. Mich stört an diesem Katalog aber, dass da, ich sag es jetzt etwas grob, Kraut und Rüben durcheinander gemischt werden. Man spricht grosszügig von Grundrechten, verkennt aber, dass es

Freiheitsrechte gibt, dass es Sozialrechte und dass es Sozialziele gibt. Das ist alles in diesen Ziffern aufgelistet.

Die Bedenken gegenüber dem Grundrechtskatalog sind gerechtfertigt. Wo entspringt irgendein Anspruch? Wo besteht eine Möglichkeit, etwas einzuklagen und was sind reine Deklarationen? Ich meine deshalb – und das, wo ich weiter gehen möchte – man sollte das jetzt an die Kommission zurückweisen und die Kommission sollte zuhanden der zweiten Lesung eine oder zwei Varianten unterbreiten.

Eine Variante wäre, ein Hinweis auf die Bundesverfassung und dazu – wie es der Kanton St. Gallen gemacht hat – noch auflisten, was im Grundrecht weitergeht und in unserem Kanton Gültigkeit hat. Betroffen sind z.B. in Artikel 7 die Ziffern 9, 12 und 20, mit dem Petitionsrecht, das weitergeht. Ich meine, das sollte sauber gemacht werden. Wenn das nicht der Fall ist, bin ich auch soweit wie Kollege Jäger und stimme dem Antrag Augustin zu.

Ich glaube aber, das wäre das Kind, mit dem Bade ausgeschüttet. Wir müssen das seriös machen und nicht einfach aus Trotz sagen, weil wir jetzt nicht diskutieren können und weil es nicht klar ist, nehmen wir keine Grundrechte auf. Es gibt nur eine saubere Lösung, das Ganze zurückweisen und nochmals auseinander nehmen und das Ergebnis in der zweiten Lesung in Form von zwei Varianten bringen.

Antrag Portner

Rückweisung an die Kommission zuhanden der 2. Lesung

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Richtig ist selbstverständlich, wie das Grossrat Augustin ausgeführt hat, dass neben der Bundesverfassung die Grundrechte, die wir in den Kantonsverfassungen gewähren, nur dann selbstständige Bedeutung haben, wenn sie weiter gehen als die geschriebenen oder ungeschriebenen Grundrechte in der Bundesverfassung oder im Bundesverfassungsrecht.

Warum ist die Regierung trotzdem für die Aufnahme eines Grundrechtskatalogs? Dies nicht nur, weil die meisten Kantone in neuen Kantonsverfassungen einen solchen Grundrechtskatalog aufnehmen. Allein das spricht aber bereits dafür, dass das nicht so falsch sein kann, wie das heute verschiedentlich suggeriert werden wollte. Es ist nicht das.

Gestatten Sie mir, dass ich als Juristin nicht nur einige juristische Ausführungen mache, sondern vielleicht doch einige auch etwas philosophischere. Ich bin dazu zwar nicht sehr geeignet, aber immerhin, ein paar grundsätzliche Überlegungen möchte ich anstellen. Ich weiss, dass ich mir damit den Vorwurf einhandle, ich hätte emotional argumentiert. Dazu kann ich Ihnen aber sagen, dass ich damit leben kann.

Warum also ein Grundrechtskatalog in einer Kantonsverfassung? Eine Kantonsverfassung will die Staatlichkeit des Kantons ausweisen, sie will eine Leitlinie, eine Richtschnur sein. Sie muss sich daher nach Auffassung der Regierung zu den Grundrechten, zur elementarsten Festlegung der Verhältnisse zwischen Bürger und Staat selbst aussprechen und nicht mit einem Hinweis auf die Bundesverfassung. Grundrechte bringen in einer Verfassung zum Ausdruck, dass jeder Mensch voraussetzungslos Inhaber bestimmter Rechte ist. Es geht in diesem Sinne in einer Kantonsverfassung bei einem Grundrechtskatalog um Orientierungssicherheit als Bestandteil der Rechtssicherheit und damit auch der Rechtsstaatlichkeit. Dabei soll und kann ein solcher Grundrechtskatalog – das wurde heute immer wieder gesagt – nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Eine beispielhafte Aufzählung, wie die Regierung das vorschlägt, wird der Zielsetzung gerecht, eine Leitlinie zu sein.

Grossrat Nick, es besteht kein Widerspruch in der Formulierung in Artikel 7 Absatz 1, wo wir sagen, die Grundrechte sind im Rahmen der Bundesverfassung und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen sowie der vorliegenden Bestimmung gewährleistet, namentlich; und dann folgt die Aufzählung. Wir sagen damit, dass die Bundesverfassung die Minimalgarantie der Grundrechte enthält und die kantonalen Verfassungen darüber hinausgehen können. Das hat Grossrat Tramèr zu recht gesagt. Wir haben in diesem Katalog verschiedene Bestimmungen, die über die bundesrechtliche Minimalgarantie an Grundrechten hinausgehen. Ich verweise auf die Ziffern 9, 12 und 20.

Grossrat Tramèr, Sie haben den Fall des Kantons Zug bezüglich Petitionsrecht erwähnt. In der Kantonsverfassung des Kantons Zug wird das Petitionsrecht gleich formuliert, wie in der Bundesverfassung. In unserer Kantonsverfassung, beziehungsweise im vorgeschlagenen Entwurf, heisst es aber, das Petitionsrecht ist gewährleistet mit dem Anspruch auf eine rasche und angemessene Antwort. "Unsere Regelung geht also weiter als die Bundesverfassung. Beim Petitionsrecht nach Bundesverfassung heisst es nur, wir können eine Petition einreichen. Es besteht aber kein Anspruch auf eine rasche und angemessene Antwort. Wir sagen, das Petitionsrecht soll nicht ein hüllenloses Recht sein, sondern es soll auch einen Anspruch gewährleisten. Das ist ein Beispiel, wo die bündnerische Kantonsverfassung weiter gehen soll. Insoweit ist dieser Vergleich mit dem Kanton Zug untauglich.

Zu Grossrat Jäger: Alle Grundrechte der Bundesverfassung gelten selbstverständlich auch im kantonalen Recht, ob wir diese nun aufnehmen oder nicht. Daran ändert sich auch nichts, Grossrat Casanova, wenn es Änderungen gibt in der Bundesverfassung. Selbstverständlich werden diese Rechte immer auch für unseren Kanton gelten.

Dieser Katalog soll nur beispielhaft sein, er soll nur eine Leitlinie sein. Er soll – ich denke, das ist sehr wichtig – unsere Wertehaltung aufzeigen. Gerade diese Wertehaltung darf man an verschiedenen Orten aufzeigen, die darf man auf Bundesebene und auf kantonalen Ebene aufzeigen. In diesem Sinne rechtfertigt es sich, einen solchen Katalog aufzunehmen.

Cahannes Renggli, Kommissionspräsidentin: Ich möchte gerne zum Antrag von Grossrat Portner Stellung nehmen. Ich möchte mich dagegen wehren, dass wir in diesem Grundrechtskatalog Kraut und Rüben vermischen, das ist überhaupt nicht so. Wenn man schaut, was der Begriff Grundrechte bedeutet, sieht man, dass das der Oberbegriff für Freiheitsrechte und Sozialrechte ist. Grundrechte beinhaltet beides und darum sind auch Sozialrechte und Freiheitsrechte in diesem Sammelkatalog aufgeführt.

Zu den Sozialzielen hat Frau Noi einen Antrag gestellt. Die Kommissionmehrheit lehnt diesen Antrag ab. Wir werden noch darüber diskutieren. Wir sind der Meinung, dass sich die Sozialziele vor allem aus dem Kapitel der öffentlichen Aufgaben ergeben und eine doppelte Erwähnung nicht nötig ist.

In diesem Sinne möchte ich Sie doch ersuchen, dem Antrag von Portner nicht zuzustimmen. Er ist nicht nötig, wir können das hier zu Ende diskutieren.

Zindel: Ich denke, wir müssen hier durch, durch diese Diskussion. Wir müssen uns entscheiden, wollen wir einen Katalog aufführen, ist da eine exemplifikative Aufführung notwendig, die Rechtssicherheit ist sicher gewährleistet, oder wollen wir eine integrale Verweisung auf die Bundesverfassung.

Ich glaube, wir kommen nicht weiter mit einer Rückweisung und würden uns in der zweiten Lesung an der selben Stelle befinden. Wir müssen heute den Entscheid fällen.

Abstimmung über den Antrag Portner

Abgelehnt

Suenderhauf: Ich hoffe, ich erschöpfe Sie nicht zu sehr, wenn ich jetzt noch spreche, aber es ist mir ganz wichtig, hier etwas klar zu stellen, was in der Diskussion nach meiner Auffassung etwas vermischt wurde. Die pathe-tischen Ausführungen des Ratskollegen Brüesch, dann aber auch die Ausführungen der Regierungsrätin haben mich dazu gebracht, hier doch noch etwas zu sagen. Ich möchte klar festhalten, dass niemand, ich gehe zumindest davon aus, hier im Rat für die Streichung dieser Grundrechte ist, d.h. sich gegen die Grundrechte ausspricht. Das ist einmal ein ganz entscheidender Faktor.

Aus diesem Grund, Ratskollege Nigg, ist es auch nicht nur ein Organisationsgesetz, wenn wir diese streichen, sondern wir verweisen auf die Grundrechte in der Bundesverfassung und wir sagen, dass die Grundrechte so wie wir sie in der Schweiz kennen, auch für den Kanton Graubünden Gültigkeit haben. In diesem Sinne ist es eben auch nicht eine Leitlinie oder eine Richtschnur, welche wir hier aufstellen. Frau Regierungsrätin, diese Grundrechte haben, soweit wir nicht darüber hinausgehen, keinen selbstständigen Charakter seit wir das auf Bundesebene geregelt haben.

Ich habe etwas Mühe mit darüber hinausgehenden Grundrechten, wie Sie offensichtlich in der Kantonsverfassung Eingang finden sollen. Diese darüber hinausgehenden Grundrechte sind irgendwo in diesem Katalog untergebracht und durcheinander integriert in der Aufzählung der Grundrechte, wie wir sie zum Teil auch nur auszugsweise aus der Bundesverfassung übernommen haben. Wenn wir Klarheit für den Bürger schaffen wollen – die Kantonsverfassung ist ja für die Bürger dieses Kantons – dann müssen wir es hier tun und sagen was wir wollen. Dann wäre es eigentlich sinnvoller, dass wir sagen, wir haben Grundrechte wie wir sie in der Bundesverfassung kennen und wir haben kantonale, darüber hinausgehende Rechte. Wenn wir das wollen, müssen wir uns aber die Mühe nehmen und umschreiben, was wir damit meinen. Wir können es nicht nur einfach in dieser quasi inhaltslosen Aufzählung integriert lassen, wie wir das in der Kantonsverfassung gemacht haben.

Als Schweizer Bürger bin ich auch Bündner Bürger und umgekehrt. Ich bin als Bündner Bürger auch Schweizer Bürger und ich habe diese Grundrechte, wie sie in der Bundesverfassung sind.

Es ist auch nicht richtig, wenn gesagt wird, dass wir in der Bundesverfassung diese Rechte streichen könnten, weil wir ja das Völkerrecht haben, auf das wir verweisen können. Nein, die Schweiz ist ein souveräner Staat und die Schweiz hat dafür zu sorgen, dass seine Bürger diese Grundrechte inne haben. Die Souveränität des Kantons ist jedoch nur so weit gegeben, als der Bund seine Kompetenz nicht an sich gezogen hat. Im Bereich der Grundrechte hat der Bund in der Bundesverfassung umfassend legifertiert.

Ich habe es bereits gesagt: Wenn wir wollen, dass wir kantonale Grundrechte einführen, dann müssten wir uns zumindest die Mühe nehmen, genau zu sagen, was wir damit wollen. Aus diesem Grunde und weil sie keinen selbstständigen Charakter haben, bin ich für Streichung dieses Katalogs.

Brüesch: Ich möchte Sie nicht lange aufhalten. Es geht mir nur darum, noch einige wenigen Bemerkungen zu machen, hinsichtlich meines ersten Votums an die Adresse der FDP Fraktion. Ich habe nicht gesagt, dass die FDP gegen die Grundrechte sei. Weil Sie das anscheinend so verstanden hat, möchte ich wiederholen, was ich gesagt habe: Es erstaunt mich, dass Angehörige der FDP Fraktion sich gegen eine Aufnahme der Grundrechte in der Kantonsverfassung aussprechen – das ist etwas anderes. Dies nur, dass das nicht so im Raum stehen bleibt.

In der Sache selbst, möchte ich nochmals unterstreichen, alle Kantone, welche neue Verfassungen erlassen haben, haben Grundrechte aufgenommen und damit auch ihre Eigenstaatlichkeit im Sinne des föderalistischen Prinzips. Grossratskollege Nigg hat klar darauf hingewiesen. Und alle diese Kantone, welche einen Grundrechtskatalog aufgenommen haben, haben nicht einen ganzen Rattenschwanz von Verfahren ausgelöst, auch wenn einzelne dieser kantonalen Grundrechte weitergehen.

Die Regierungsrätin hat ausgeführt, es gibt einen weiteren Schutzbereich, als er in der Bundesverfassung aufgeführt ist. Es ist auch richtig und nötig, wenn der Kanton die Eigenstaatlichkeit unterstreicht und nach dem eigenen Gutdünken weitere Schutzbereiche festlegt. Ich werde noch ganz kurz darauf zurückkommen. Einen Rattenschwanz löst das nicht aus – dies an den emotionslos argumentierenden Kollegen Tramèr gerichtet. Das ist ja auch nicht sehr emotionslos.

Zum weiter gehenden Schutzbereich ein kleines Beispiel: Wir verankern hier in diesem Grundrechtskatalog das Öffentlichkeitsprinzip. Sie können das in der Botschaft nachlesen. Was bedeutet dieses Öffentlichkeitsprinzip? Es bedeutet, dass man von der Geheimhaltung wekommt und den Grundsatz verankert, dass man einen Anspruch hat, in sämtliche Akten, die einen betreffen und interessieren Einblick nehmen kann. Sie sagen jetzt vielleicht, dieses Recht haben wir ja sowieso. Das sagen Sie als Grossrätinnen und Grossräte. Wenn Sie zu einer kantonalen Amtsstelle gehen, haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons vielleicht einen gewissen Respekt vor Ihnen als Grossrätinnen und Grossräte und sie öffnen die Dossiers vielleicht eher. Aber fühlen Sie sich einmal in die Haut eines kleinen Bürgers hinein. Ich sage das nicht abschätzig, aber fühlen Sie sich einmal in die Haut eines kleinen Bürgers hinein, welcher dieser Maschinerie des Staates gegenüber steht und welchem Unrecht getan worden ist. Das gibt es im Kanton Graubünden, ich könnte Ihnen unzählige Beispiele aufzählen. Es gibt willkürlich handelnde Amtsstellen. Genau dafür besteht letztlich dieser Anspruch, damit sich der kleine Bürger gegen solche Verwaltungsstellen durchsetzen kann. Daher ist dieses Öffentlichkeitsprinzip von Bedeutung. Es ist also nicht nur irgendwie ein Beigemüse, das von der Bundesverfassung ohnehin abgedeckt wird, sondern das ist ein weiter gehender Anspruch des Bürgers.

Ich denke, wenn Kollege Suenderhauf schon sagt, die Kantonsverfassung werde für den Bürger dieses Kantons gemacht, dann müssen wir auch tatsächlich an diese Bürgerinnen und Bürger und an deren Rechte denken.

Das ist ein kleines Beispiel eines Ausdruckes, wie diese Verfassung den Bürgerinnen und Bürgern weiterhelfen kann.

Augustin: Ich versuche es, kurz zu machen. Vielleicht aber zur Auflockerung doch noch das Zwischenergebnis: Die Türkei führt gegen Japan zur Pause mit 1 zu 0.

Wir alle sind uns einig, Grundrechte, und das wurde mehrfach gesagt, sind Grundpfeiler der Staatsordnung und zu ei-

ner Verfassung gehören Grundrechte. Ich kann es nur wiederholen – mit den Kollegen und Kolleginnen der FDP, die darauf geantwortet haben, weil Sie angegriffen wurden – wir wollen die Grundrechte auch in dieser Kantonsverfassung. Wir machen es mit dem Hinweis auf die Bundesverfassung einerseits und auf das Völkerrecht, welches Teil des Bundesrechtes ist, andererseits. Wir meinen, dass das genüge, dass damit genug Orientierung verbunden sei und auch genug Leitlinie im Verhältnis zwischen Bürger und Staat. Denn wir leben natürlich nicht mehr in den Zeiten der „Magna Charta“ oder der „Bill of rights“. Ich will die grossen historischen Taten dieser Leute, die diese Rechte der Obrigkeit bei der „Magna Charta“ abgetrotzt haben oder im jungen Amerika die „Bill of rights“ statuiert haben, keineswegs verkennen. Nein, wir zollen diesen noch heute Achtung und Ehrerbietung. Aber das waren andere Zeiten und was wir hier heute statuieren können, das ist etwas ganz anderes. Wir können das also nicht vergleichen. Wir können auch Graubünden bei aller Dankbarkeit und Sympathie für unseren Kanton weder mit England noch mit den Vereinigten Staaten von Amerika vergleichen. Es sind verschiedene Ebenen und die muss man einfach sehen und daraus entsprechende Schlüsse ziehen.

Wenn der Vizepräsident von der Identifikationsfunktion spricht, dann habe ich schon meine liebe Mühe. Kollege Jäger hat etwa das gesagt, was notwendig ist. Wer liest Kantonsverfassungen? Das sind vielleicht Juristen. Einer hat allerdings in der Kommission gesagt, er hätte das erste Mal aus Anlass eines staatsrechtlichen Beschwerdeverfahrens meinerseits für den bündnerischen Polizeibeamtenverband sich mit dem kantonalen Staatsrecht beschäftigt. Vielleicht also Juristen und wahrscheinlich einige Verwaltungsbeamte, sicher aber nicht das Volk und wie Kollege Jäger offenbar nun aus der Praxis berichten kann, auch nicht die Schülerinnen und Schüler dieses Kantons. Ich glaube, wir stiften hier keineswegs Identifikation, wir stiften auch nicht Heimat-Feeling, wenn wir diese Grundrechte, wie von der anderen Kommissionshälfte beliebt gemacht, in die Verfassung aufnehmen. Denn die Kantone und das hat sowohl Frau Noi als auch Herr Brüesch richtig erkannt, sind nicht Staaten und sie sind nicht mehr Staaten, wie sie das einmal vielleicht zu Beginn des jungen Bundesstaates waren. Deshalb braucht es auch nicht diese Staatlichkeitsdemonstration, von der Regierungsrätin Widmer gesprochen hat. Die Kantone sind, wie das auch Kollege Suenderhauf unterstrichen hat, nicht souverän und von daher bringt diese Übung, so wie sie von der anderen Kommissionshälfte beantragt wird, nichts.

Zum Schluss noch einige Überlegungen zum Aspekt, wo gesagt wird, die Grundrechte der Kantonsverfassung würden über jene der Bundesverfassung hinaus gehen. Das wäre an sich ein interessanter Ansatz. Wenn man tatsächlich über die Bundesverfassung hinaus gehen wollte, beispielsweise im Bereiche der justiziablen Sozialrechte, das ist die Thematik von der Herr Jäger träumt, könnte man dies diskutieren. Aber dann müsste man im Detail darüber diskutieren und uns einigen, was wir wollen. Was hier aber beantragt wird, das ist fast nichts über die Bundesverfassung hinaus. Es wurde erwähnt, dass Ziffer 9, das Recht auf Ehe und Familie, über die Bundesverfassung hinausginge. Das ist, wie auch andere Formen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens, in der Verfassung gewährleistet. Dazu ist Folgendes zu sagen: Zunächst steht in der Bundesverfassung ein Diskriminierungsverbot. Auf Grund dieses Diskriminierungsverbotes dürfen andere Formen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens – beispielsweise wenn Schwule und Lesben miteinander leben wollen – nicht diskriminiert werden. Auf Grund

dieses Diskriminierungsverbotes in der Bundesverfassung hat der Bund jüngst ein Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in die Vernehmlassung geschickt. Also, man wird das schön regeln, wir können das nämlich nicht selbstständig tun.

Was bedeutet die Formulierung: Andere Formen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens regeln wollen? Das würde bedeuten, dass wir im Bereiche des Personenrechts, im Bereiche des Kinderrechts und im Bereiche des Erbschaftsrechts für Schwule und Lesben eigenes Recht setzten. Wir können das nicht, weil der ganze Bereich dieses Privatrechts Bundessache ist. Wir deklamieren im Kern auch hier etwas, hinter dem sich nichts versteckt.

Ziffer 12, Recht auf Einsicht in Akten: Zu diesem Öffentlichkeitsprinzip, von dem Herr Brüesch gesprochen hat, ist Folgendes zu sagen: Dieses ist nicht in der Bundesverfassung enthalten, das ist richtig. Es braucht nach meinem Dafürhalten aber nicht die Aufnahme in einen Grundrechtskatalog, um dieses Öffentlichkeitsprinzip zu statuieren. Hier handelt es sich nicht um ein Grundrecht, das können wir, wenn wir es wollen, mit einem Gesetz machen. Der Kanton Bern hat es bereits vor Jahren gemacht. Notabene nicht in der Verfassung, sondern auf gesetzlicher Ebene.

Der Bund und auch der Kanton Zürich diskutieren im Moment darüber. Wenn wir das Öffentlichkeitsprinzip statuieren wollen, können wir das machen, es genügt die einfache Gesetzgebung.

Es ist aber auch nicht so, wie das Kollege Brüesch gesagt hat. Das wäre nämlich gefährlich. Er hat gesagt, dieses Öffentlichkeitsprinzip statuiere für jeden Einzelnen das Recht, in die Akten, die einen betreffen würden, Einsicht nehmen zu können. Das kann ich sowieso. Akten, die mich betreffen, die gehen mich an und ich habe das Recht zu wissen, was in diesen Akten steht. Ich hab sogar ein Recht, zu verlangen, dass etwas korrigiert wird, wenn etwas Falsches drin steht. Das Öffentlichkeitsprinzip geht über das hinaus, indem ich nämlich in die Akten von Herrn Brüesch Einsicht nehmen kann, wenn er nicht geltend machen kann, dass es höchstpersönliche Details seien, die nur ihn etwas angehen würden, sodass Journalisten generell Zugang zu den Informationen der kantonalen Verwaltung hätten.

So wie das Herr Brüesch verstanden hat, ist er für eine dezidierte Einschränkung dieses Öffentlichkeitsprinzips. So kann man das nicht sehen. Konkret gefasst, könnte das Öffentlichkeitsprinzip bedeuten, dass man Einsicht hätte in das Steuerregister. Ich kann damit leben, andere Kantone kennen das auch. Jährlich im Juli werden dann die entsprechenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse von interessanten Personen an die Öffentlichkeit gebracht. Ich glaube nicht, dass Herr Brüesch das will, dass würde mich erstaunen.

Und schliesslich zu Ziffer 20, Petitionsrecht. Da muss man zugestehen, dass dieses über die Regelung in der Bundesverfassung hinaus geht. Die Bundesverfassung versteht das Petitionsrecht nur dahingehend, dass man Anspruch hat, eine Petition einzureichen. Man hat aber überhaupt keinen Anspruch darauf, was mit dieser Petition dann geschieht. Das Petitionsrecht hat eine historische Bedeutung. Von daher ist die Bedeutung auch nicht ganz zu verniedlichen, allerdings leben wir heute in anderen Zeiten. Die Justizkommission befasst sich pro Legislatur vielleicht mit einer bis zwei Petitionen. Was machen wir? Wir nehmen sie zur Kenntnis, geben zur Antwort, dass wir sie zur Kenntnis genommen und an die Regierung zur Weiterbearbeitung weitergereicht haben, und damit hat es sich.

Wenn hier steht, man hat Anspruch auf eine rasche und angemessene Antwort, dann ist das zwar etwas. Aber wenn ich heute vom Staat etwas will, wenn ich etwas ankreiden will, am Verhalten des Grossen Rates, am Verhalten der Regierung oder eines einzelnen Regierungsrates, wenn ich etwas zu kritisieren habe, bezüglich der kantonalen Verwaltung, bezüglich eines einzelnen Angestellten, dann mache ich das doch nicht mit einer Petition, sondern dann mache ich das beispielsweise mit Leserbriefen. Diese werden nämlich von der ganzen Öffentlichkeit gelesen und ich stelle damit sofort Öffentlichkeit her. Wenn sie von Bedeutung sind, werden sie von den Journalisten aufgenommen und es gibt sogar einen redaktionellen Artikel daraus. Wir haben also andere Formen, um uns gegenüber dem Staat und seinen Behörden bemerkbar zu machen als mit dem historisch gewachsenen Petitionsrecht. Nur um beim Petitionsrecht über die Bundesverfassung hinaus zu gehen, braucht es meines Erachtens diesen Grundrechtskatalog nicht.

Im Kern sind wir also nicht gegen Grundrechte, aber wir sind gegen diesen Grundrechtskatalog, so wie er von der anderen Kommissionshälfte vorgeschlagen wird.

Cahannes Renggli, Kommissionspräsidentin: Wir bestreiten nicht, dass – bis auf drei Ausnahmen – der vorliegende Katalog eine deklaratorische Wirkung und Bedeutung hat. Aber die Aufnahme des Grundrechtskataloges ist ein Bekenntnis zu den Grundrechten für die Zukunft und nicht einfach eine inhaltslose Aufzählung. Wir sagen damit explizit, dass wir diese achten wollen, auch wenn Ihnen bis auf die drei Ausnahmen – auf die werde ich noch kurz eingehen – keine eigenständige Bedeutung zukommt.

Kurz zu einzelnen Voten: Grossrat Casanova hat fast den Teufel an die Wand gemalt, was da alles passieren könnte, vor allem dann, wenn auf Bundesebene noch weitere Grundrechte erarbeitet werden würden. Das sehe ich überhaupt nicht so, das ist sehr unwahrscheinlich. Wahrscheinlicher ist, dass die bestehenden Grundrechte durch Interpretation und Auslegung konkretisiert werden. Das hat aber auf unsere Verfassung, wenn wir das so in einem Sammelartikel aufnehmen, überhaupt keine Auswirkung. Ich denke da z.B. an die Rechtsgleichheit oder auch an das Diskriminierungsverbot.

Dann zum Vorschlag von Herrn Walther: Er möchte eine voll ausformulierte Aufnahme der Grundrechte. Das würde erst recht zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Dieser Sammelartikel hingegen führt überhaupt nicht dazu, denn Sie sehen, es wird hier explizit auf die Bundesverfassung verwiesen und wir haben nicht einen lückenhaften, sondern einen beispielhaften Katalog. Neben der Bundesverfassung bekennen wir uns ausdrücklich zu diesen Grundrechten.

Dann zu den einzelnen Grundrechten, die weitergehen, als in der Bundesverfassung. Sie haben es gehört, es betrifft die Ziffern 9, 12 und 20. Nur diesen kommt eine eigenständige Bedeutung zu – das konnten Sie der Botschaft entnehmen. Das hat man bewusst so gemacht und beruht nicht auf irgendeiner Interpretation von unserer Seite, sondern das ergibt sich ganz klar. Hier kann der Kanton auch seine Handhabung konkretisieren und muss sich nicht auf die Vorgaben des Bundesrechtes stützen. Das gilt z.B. bei den anderen Formen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens und ganz explizit gilt es bei Ziffer 12, wo es um dieses Öffentlichkeitsprinzip geht – der Bund hat dieses nicht. Wie ich weiss, wird das im Bund auf gesetzesebene diskutiert, und zwar, weil man im Bund ganz speziell nicht wollte, die Kantone zu

diesem Prinzip zu zwingen. Der Bund hat gesagt, die Kantone sollen hier selber tätig werden und legiferieren können. Zu Ziffer 20: Die Regierungsrätin hat es gesagt, wir wollen hier weiter gehen als der Bund. Wir wollen nämlich, dass wir auf kantonaler Ebene einen Anspruch auf eine angemessene und rasche Antwort statuieren.

Zu Grossrat Jäger: Wir machen hier kein Lehrmittel, sondern wir machen eine Verfassung. Und wie gesagt, es steht explizit, dass die Bundesverfassung Anwendung findet. In diesem Sinne meine ich auch, dass die Aufzählung hier absolut ausreichend ist.

Wenn ich aus den Worten von Grossrat Pfenninger und Jäger entnehmen muss – Sie sind ja für den Antrag von Grossrat Augustin – dass Sie auch gegen die Aufnahme der Grundrechte sind, wenn die Minderheitsanträge abgelehnt würden, wäre das sehr schade und käme der ganzen Sache nicht gerecht.

Bis auf wenige Ausnahmen kennen alle kantonalen Verfassungen, welche frisch oder neu revidiert worden sind, einen Grundrechtskatalog.

Ich muss noch kurz auf das Votum von Herrn Augustin eingehen. Er hat da den Teufel an die Wand gemalt, was da alles geschehen könnte. Im Kanton Bern, wo z.B. dieser Grundsatz des Öffentlichkeitsprinzips statuiert worden ist, hat man überhaupt keine schlechten Erfahrungen gemacht. Ganz im Gegenteil, die haben sehr gute Erfahrungen mit diesem Artikel gemacht. Im Übrigen ist das im Kanton Bern nicht nur auf Gesetzesstufe geregelt worden, sondern auch in der Verfassung.

Zum Schluss möchte ich Ihnen nur sagen. Eine Verfassung ohne Grundrechte, ist wie eine Braut ohne Brautkleid. Und das wollen wir doch alle nicht.

Abstimmung

Für den Antrag gemäss Kommissionshälfte	
a) (Sprecherin Cahannes)	45 Stimmen
Für den Antrag gemäss Kommissionshälfte	
b) (Sprecher Augustin)	65 Stimmen

Noi: Ich danke. Ich habe auch die grosse Arbeit gemacht und habe wenigstens ein Recht zu einer kurzen Stellungnahme. Mein Antrag „Sozialziele“ steht in Verbindung mit dem Inhalt des nun gefallenen Art. 7. Der Artikel 7a ist gedacht gewesen, um diese trockene Auflistung der Grundrechte zu beleben und operationalisieren, was nach Professor Kälin auch die Bundesverfassung will.

In Art. 41 wird den auch gesagt, dass Bund und Kantone sich für die Sozialziele einsetzen sollen. Die Kantone müssen somit tätig werden und sie sollen selber sagen, was sie wollen, wenn sie nicht bloss Vollzugsorgane des Bundes sein wollen.

Gestatten Sie mir noch eine persönliche Stellungnahme. Ich möchte nur kurz drei kleine Punkte erwähnen: Wenn gesagt wird, dass die Leute in unserem Kanton die Verfassung und die Gesetze nicht lesen würden, stimmt das schlicht und einfach nicht. Das ist meiner Meinung nach eine unwürdige Unterstellung. Der Besitzer einer Buchhandlung in Roveredo hat mir letzthin gesagt, er habe noch nicht so viele Anfragen zu Verfassungs- und Gesetzestexten gehabt, wie jetzt. Aber selbst wenn es so wäre, müssten wir dieses Desinteresse das für unsere Politik und für unsere Gesetze nicht noch untermauern. Wir sind eine Legislative, d.h. wir haben Gesetze zu machen. Wenn die Leute nicht an diesen Gesetzen interes-

siert sind, dann sind sie auch nicht an unserer Arbeit interessiert. Das ist der erste Punkt.

Ich finde, wir setzen ein ganz falsches psychologisches Signal. Dies umso mehr, weil eine grosse Aktion mit Fragebogen für die Bevölkerung unternommen worden ist und die Leute daran auch teilgenommen haben. Diese Leute werden jetzt enttäuscht sein, wenn sie unsere Verfassung in Zukunft lesen.

Ich sehe ausserdem nicht ein, warum wir eine Verfassungskommission mit Experten usw. bezahlen müssen, um zu diesem Resultat zu kommen.

Gestatten Sie mir, hier in diesem Rat meine grosse Enttäuschung zu deklarieren. Das hätte nicht passieren dürfen, wir sind der einzige Kanton ohne Grundrechte und Grundziele.

Augustin: Zur Präzisierung und damit das auch ins Protokoll hinein kommt: Wir haben zum einen den Art. 6, auf Grund des Antrages Nigg, neu in Art. 3a unter den allgemeinen Abschnitt integriert.

Art. 6 beschäftigt sich mit der Eigenverantwortung und ist meines Wissens jetzt immer noch mit der alten Marginale Botschaft, individuelle und gesellschaftliche Verantwortung, neu in Art. 3a unter den allgemeinen Abschnitt integriert. Entsprechend fällt nun der Titel „Eigenverantwortung“ hier beim dritten Abschnitt weg. Das ist die eine Bemerkung.

Dann eine zweite Bemerkung: Der dritte Abschnitt ist durch unsere Kommissionshälfte, die nun obsiegt hat, mit dem Zusatz Sozialziele ergänzt worden – unter Hinweis auf die Bundesverfassung. Dies, weil die Bundesverfassung im entsprechenden Abschnitt auch von Grundrechten, von Bürgerrechten, aber auch von Sozialzielen, die im Art. 41 normiert sind, spricht. Dieser Hinweis diene der Vollständigkeit und sollte auch zum Ausdruck bringen, dass wir eben nicht nur einen Hinweis auf die Bundesverfassung im Bereiche der Grundrechte machen, sondern ganz im Sinne von Frau Noi auch in Bezug auf die Sozialziele.

Art. 10, Verfahrensgarantien und Rechtsschutz

Antrag Kommission und Regierung
Absätze 1, 2 und 4 gemäss Botschaft

³Bedürftige haben Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsbeistand, soweit dies notwendig ist und ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint.

Cahannes Renggli, Kommissionspräsidentin: In Übereinstimmung mit der Bundesverfassung, Artikel 29 Absatz 3, schlagen wir Ihnen vor, den Absatz 3 des Artikel 10 zu ändern. Gemäss unserem Vorschlag soll die vorliegende zu absolute Formulierung ersetzt werden. Bedürftige sollen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege haben, soweit ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint und nicht wie vorgeschlagen wurde aussichtslos ist. Diese vorgeschlagene Umformulierung ist von grosser praktischer Bedeutung. Heute sind gemäss ZPO die in der Sachfrage zuständigen Gerichte respektive deren Präsidenten zur Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege zuständig. Sie müssen über die Berechtigung entscheiden, in einem Zeitpunkt, zu dem die Beweiserhebung meistens noch gar nicht abgeschlossen ist. Eine Zuspätsprechung der unentgeltlichen Rechtspflege, lediglich wenn das Verfahren nicht aussichtslos ist, käme einer unzulässigen Vorverurteilung gleich. Zudem würde ein einzelner Richter, nämlich der Gerichtspräsident, über die Aussichtslosigkeit entscheiden. Selbst in Fällen, wo das Gericht gemäss Gesetz

in einer Fünfer- oder Dreierzusammensetzung entscheiden müsste. Ich ersuche Sie daher, unserem Antrag zu folgen.

Abstimmung

Angenommen

4. Abschnitt, Politische Rechte; A Allgemeines; Art. 11, Stimm- und Wahlrecht

Antrag Kommission und Regierung

Absätze 1, 2 und 3 gemäss Botschaft

⁴Die Gemeinden können nach Massgabe des kommunalen Rechts Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern beziehungsweise Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten erteilen.

Cahannes Renggli Kommissionspräsidentin: Die Vorberatungskommission beantragt Ihnen, eine Umformulierung von Absatz 4 des Artikel 11. Mit der von der Regierung vorgeschlagenen Wortwahl, „die Gemeinden bestimmen“ sind nach Ansicht der Kommission die Gemeinden gehalten im Bereich des Stimm- und Wahlrechts für Ausländer und Ausländerinnen, sowie für Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen zu legiferieren. Sie müssen somit auf Gesetzesstufe sagen, ob sie diesen das Stimm- und Wahlrecht erteilen wollen oder nicht. Wir wollen jedoch nicht, dass die Gemeinden gezwungen werden, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Daher schlagen wir der Klarheit halber vor, Absatz 4 dahingehend umzuformulieren, dass die Gemeinden nach Massgabe des kommunalen Rechtes Auslandschweizern und Ausländern das Stimm- und Wahlrecht erteilen können. Wenn die Gemeinden nicht tätig werden, bleibt es bei der jetzt gültigen Ordnung.

Vielleicht noch einige grundsätzliche Bemerkungen und Gedanken hierzu. Wir sind in der Kommission zur Auffassung gelangt, dass die Gemeinden die Möglichkeit haben sollen, das Stimm- und Wahlrecht für Ausländer kommunal zu regeln. Dieses Recht wurde nie in Frage gestellt. Trotzdem wurden Befürchtungen formuliert, wonach der Druck von aussen sehr gross werden könnte. Einerseits bei einer Ablehnung eines entsprechenden Gesetzes durch das Volk, andererseits aber auch, wenn eine Gemeinde beschliessen sollte in dieser Sache nicht tätig zu werden. Die Gemeinden sollen ohne Druck und ohne Angst vor Verurteilung frei entscheiden können, ob sie den ausländischen Mitbewohnern das Stimm- und Wahlrecht einräumen wollen oder nicht. In diesem Sinne ersuche ich Sie, dem einstimmigen Antrag der Kommission zuzustimmen.

Lemm: Ich beantrage Ihnen, Absatz 4 von Artikel 11 ersatzlos zu streichen. Bereits in der Mai-Session 1996 haben wir in diesem Rate die Motion Arquint behandelt. Die Motion Arquint wurde eingereicht, um das Stimm- und Wahlrecht für Ausländer auf kantonaler- und Gemeindeebene einzuführen. Grossrat Arquint wollte der Regierung den Auftrag erteilen, die Problematik zu studieren und dem Parlament das Resultat der Prüfung in Form eines Berichtes vorzulegen. Die Motionäre wollten damit nicht zuletzt den Faden für die Revision der Kantonsverfassung aufnehmen. Man wollte, und dies ist aus dem Protokoll der Session ersichtlich, die Weichen stellen, um in Ruhe unabhängig von der Revision der Kantonsverfassung dieses Problem studieren zu können.

Die Regierung hat ausführlich zu dieser Motion Stellung bezogen. Für die Bündner Regierung bestanden damals, ich zitiere aus der Stellungnahme zur Motion Arquint: „Keine verlässlichen Anhaltspunkte, dass die Bündner Stimmberechtigten diese politische Frage grundlegend anders beurteilen würden, als dies in anderen Kantonen geschehen ist. Denn in den letzten Jahren haben die Stimmbürger in verschiedenen Kantonen die Einführung des Stimm- und Wahlrechtes für ausländische Personen konsequent, in den meisten Fällen sogar mit grosser Mehrheit, abgelehnt.“ Im Grosse Rat wurde sodann 1996 die Angelegenheit in formeller, wie auch in materieller Hinsicht eingehend behandelt. Der Grosse Rat hat sich schliesslich mit 6 gegen 98 Stimmen gegen die Überweisung der Motion ausgesprochen. Folgende Gründe haben zu diesem eindeutigen Resultat geführt:

1. In den letzten Jahren sind in der Schweiz zahlreiche Vorstösse, Volksinitiativen, Behördevorlagen und parlamentarische Vorstösse gescheitert, die in verschiedenen Varianten darauf abzielten, niedergelassenen ausländischen Personen das Stimm- und Wahlrecht einzuräumen.
2. Aus dem Protokoll: Auch in den ausländischen Staaten bildet die Staatsbürgerschaft heute noch die dominante Voraussetzung für die Zulassung zur Ausübung der politischen Rechte.
3. Der Grosse Rat hat eindeutig festgehalten, dass aus staatspolitischen Gründen und weil die Zulassung der ausländischen Personen zu politischen Entscheidungen kaum etwas zu deren besseren Integrationen beiträgt, an der Verknüpfung zwischen Stimm- und Wahlrecht und Staatsbürgerschaft weiterhin festzuhalten sei. Dies umso mehr als mit der letzten Revision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes die Einbürgerung durch die Reduktion der Einbürgerungstaxen und durch die Verankerung eines Rechtsanspruches erleichtert wurde.
4. Schliesslich ist auch klar der Weg aufgezeigt worden, der zu begehen ist, nämlich derjenige über die Einbürgerung. Auf dem Weg der Einbürgerung wird nicht zuletzt auch die Kongruenz von staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten, wie z.B. die Wehrpflicht usw. gewährleistet. Regierungsrat Alois Maissen hat am Schluss der Debatte festgehalten, ich zitiere aus dem Protokoll: „Lassen Sie die anderen Kantone einmal diese Beispiele voranbringen und dann wollen wir weitersehen. Vielleicht in zwanzig Jahren, werden wir sehen, ob das für Graubünden ein Thema ist oder nicht. Im Augenblick ist es wirklich reine Arbeitstherapie.“

Warum wollen Sie heute über die Kantonsverfassung den Gemeinden diesen schwarzen Peter zuspielen? Machen Sie doch den Gemeinden keine Geschenke, die sie gar nicht wollen. Unsere Kommissionspräsidentin hat selbst ausgeführt, in der Kommission seien auch Ängste aufgekommen, dass die Gemeinden gezwungen werden könnten, das Stimm- und Wahlrecht für Ausländer einzuführen. Mit dieser neuen Formulierung hat man diese Angst wohl ein bisschen abgeschwächt.

Stellen Sie sich vor, wie das in der Praxis aussieht, wenn die Gemeinde X an der Gemeindeversammlung das Thema behandeln muss und am nächsten Tag es in allen Medien heisst, leider hat die Gemeinde X dieses Begehren abgelehnt. Dann wird der Druck wachsen, nicht zuletzt durch die Medien. Die Gemeinde Emmen lässt grüssen.

Absatz 4 von Artikel 11 bildet heute nicht nur wie von Regierungsrat Maissen erwähnt, Arbeitstherapie, sondern auch unnötigen Ballast für die Volksabstimmung über die neue Kantonsverfassung. Aus diesem Grunde muss dieser Punkt aus der Verfassung gestrichen werden, um bei der Volksab-

stimmung nicht Gefahr zu laufen, dass das Fuder überladen wird.

Ich bitte sie deshalb, das bereits behandelte Anliegen nicht über die Hintertüre in die Verfassung aufzunehmen. Ich beantrage Ihnen deshalb, Absatz 4 von Artikel 11 ersatzlos zu streichen.

Antrag

Absatz 4 streichen

Arquint: 1996 wurde diese Motion eingereicht. Herr Lemm hat das ausführlich zitiert. Warum die Kommission jetzt diesen Vorschlag erneut in die Verfassung hineinbringt, mag damit zusammenhängen, dass

- inzwischen doch einige Jahre vergangen sind;
- sich die Verhältnisse in unserem gesellschaftlichen Umfeld auch wandeln und
- man nicht auf Positionen, die einmal fest genagelt wurden, einfach stehen bleiben kann.

Ich denke, vorausschauen gehört zu einer Aufgabe, der wir uns heute stellen müssen. Vorausschauen heisst, sich neuen Herausforderungen stellen und sich nicht auf Positionen zurücklehnen, die einmal gefasst wurden.

Es wurde in der Folge in diesem Rat von der Regierung zugesichert, dass die zur Diskussion stehende Frage im Rahmen der Verfassungsrevision studiert werden solle. Sie wurde studiert, man hat diesen ersten Schritt gemacht. Ich möchte Sie sehr bitten, hier einmal zu Gunsten der Gemeinde-Autonomie diese Regelung und diese Möglichkeit zu lassen. Auf Gemeindeebene soll entschieden werden können, möchten wir Ausländern und Ausländerinnen das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten geben oder nicht. Das ist ein kleiner Schritt.

Ich mache den weiteren Antrag. Dieser lautet: – zusätzliches Alinea – „Das aktive Stimm- und Wahlrecht in kantonalen Angelegenheiten steht Ausländerinnen und Ausländern zu, die im Besitze einer eidgenössischen Aufenthaltsbewilligung und seit mindestens zehn Jahren im Kanton wohnhaft sind.“ Ich habe ein bisschen ein anderes Temperament als mein Kollege Martin Jäger, der jetzt sehr euphorisch den Vorschlag der Kantonsverfassung unterstützt. Ich bin sehr froh, dass dieser erste Punkt eingebracht wurde und hoffe, dass dieser auch gutgeheissen wird. Aber ich denke, die Diskussion müsste sich heute eigentlich zukunftsgerichtet auf die Frage konzentrieren, könnte und sollte da nicht der Kanton mit gutem Beispiel vorangehen um damit Gemeinden zu ermuntern, die Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht und Wahlrecht geben möchten, dies auch zu tun.

Die Begründung von Kollege Lemm: Er zitiert einfach aus der Antwort der Regierung vom Jahre 1997. Inzwischen hat sich einiges verändert. Es hat sich im europäischen Umfeld einiges verändert, so kennen die EU-Länder das Stimm- und Wahlrecht in lokalen Angelegenheiten innerhalb der EU-Länder. Auch in der Bundesrepublik Deutschland gibt es Bundesländer, die das Stimm- und Wahlrecht in Länderangelegenheiten der Bundesrepublik gewähren.

Auch im schweizerischen Umfeld hat sich einiges verändert. So konnte man noch in der Antwort der Regierung lesen, dass beispielsweise der Kanton Neuenburg die Verfassung im Jahre 1990 abgelehnt hat, die diesen Passus enthielt. Im Jahre 2000 hingegen hat sich Neuenburg eine neue Verfassung gegeben, in der dieser Artikel auch für Kantonsangelegenheiten aufgenommen wurde. Ich habe ihn übersetzt, es ist die übersetzte Formulierung der Neuenburger Verfassung. Diese wurde mit grossem Mehr akzeptiert.

Es ist so, gewisse Informationen, die einmal einen Tatsachenwert haben, werden überholt von neuen. Ich denke, diesen müssen wir uns stellen und nicht den alten Antworten.

Weshalb ich diesen Vorschlag mache? Es gibt eigentlich zwei Hauptbegründungen:

- Wir entdramatisieren damit das Problem der Staatsbürgerschaft. Wir können damit Zwischenstufen einlegen, in dem sich Familien, die seit mindestens zehn Jahren hier wohnhaft sind, sich mit dem Stimm- und Wahlrecht in die öffentlichen Angelegenheiten einmischen können wie jede und jeder andere auch. Sie bezahlen Steuern, wie jeder und jeder andere auch, sie sind mitverantwortlich an der Wohlfahrt dieser Gemeinde und auch des Kantons. Was wäre sinnvoller, als sie dann eben auch in Pflicht zu nehmen.

Es wird argumentiert, die meisten möchten das gar nicht. Das hat eine Studie, die jetzt in Neuchâtel herausgekommen ist, etwas relativiert. Aber selbst wenn das stimmt und wenn es stimmt, dass ausländische Mitbürgerinnen und -bürger, die erst nach langen Jahren das Stimm- und Wahlrecht bekommen, mit diesem Instrumentarium nicht umgehen können und sich auch nicht aktiv beteiligen, ist das kein Grund dagegen. Sonst müssten wir uns bei Abstimmungen, bei welchen sich 20 Prozent der Schweizer Bevölkerung oder der Kantonsbevölkerung an die Urne begeben, auch in Frage stellen, ob das rechtmässig sei und was mit den anderen 80 Prozent zu passieren habe, die sich nicht an den Wahlen und Abstimmungen beteiligen. Das ist also kein Grund, es braucht einen Erziehungsprozess. Dazu kommt, dass 35 Prozent der ausländischen Wohnbevölkerung Jugendliche unter 25 Jahren sind. Und was gibt es hier diesen gegenüber besseres als Integrationsmodell als die „In-Pflichtnahme“, in dem wir ihnen das Stimm- und Wahlrecht gewähren.

- Der Vorschlag hat zwei Beschränkungen, einmal das Aktive, dann das Zweite, seit mindestens zehn Jahren im Kanton wohnhaft mit einer gültigen Aufenthaltserlaubnis.

Ich denke, es wäre ein zukunftsweisender Schritt, wenn wir uns im Parlament dazu durchringen könnten. Falls wir Angst davor haben, dass dies der Stein des Anstosses bei der Abstimmung sein könnte, bleibt uns immer noch die Möglichkeit, diese Variantenabstimmung vorzuziehen, um damit den ganzen Ablauf der Kantonsverfassung nicht zu gefährden. Ich bitte Sie diesem Antrag zuzustimmen.

Antrag Arquint

Einfügung eines neuen „Absatz 5“ mit folgendem Wortlaut: Das aktive Stimm- und Wahlrecht in kantonalen Angelegenheiten steht Ausländerinnen und Ausländern zu, die im Besitze einer eidgenössischen Aufenthaltsbewilligung und seit mindestens 10 Jahren im Kanton wohnhaft sind.

Luzi: Ich bitte Sie, den Antrag Lemm abzulehnen und der Kommission und der Regierung zuzustimmen.

Ein gibt wesentliche Unterschiede zwischen der Motion damals und dem Antrag Arquint jetzt, womit ich gleichzeitig festhalten möchte, dass Sie den Antrag Arquint auch ablehnen sollen. Ein wesentlicher Unterschied zu den beiden Vorschlägen von damals, ist doch der, dass es sich hier um eine reine Gemeindeangelegenheit handelt und nichts anderes. Das Recht steht mit dieser Formulierung nur den Gemeinden zu, hier bestimmen zu können, welchen Ausländern und unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen Sie ihnen

das Stimm- und Wahlrecht geben möchten. Die Gemeinde kennt Ihre Situation bezüglich Integration der Ausländerinnen und Ausländer, sie kann bestimmen und niemand anders. Ich bitte Sie diesen Vorschlag wirklich zu unterstützen. Sie nehmen damit auch den Druck auf Einbürgerungen ein bisschen weg. Es gibt auch Ausländer und Ausländerinnen, die zwar nicht Bürgerin oder Bürger werden, aber doch gerne mitmachen möchten. Ich bitte Sie wirklich, den Gemeinden diese Möglichkeit einzuräumen.

Heinz: Wenn mir der Landespräsident einfach so das Wort gibt, möchte ich mich doch melden. Ich hatte ursprünglich schon Mühe, mit der Kommission und der Regierung mitzumachen. Wir haben aber eine moderate Lösung gefunden, wie das Herr Luzi gesagt hat.

Den Antrag Arquint kann ich nicht unterstützen, d.h. ich möchte Sie bitten, den Antrag Arquint abzulehnen. Ich sehe nicht ein, warum Graubünden gerade in dieser Sache eine Vorreiterrolle einnehmen sollte. Es hat auch schon Kantone gegeben, in denen man das versucht hat, was dann abgelehnt wurde.

Ich bitte Sie den Antrag Arquint abzulehnen und der Regierung und der Kommission zu folgen.

Caviezel: In dieser Angelegenheit hätte ich gerne eine Antwort. Herr Lemm hat mit seinem Antrag etwas ein Durcheinander geschaffen. Ich kann mit diesem Absatz 4 leben. Es heisst in diesem, die Gemeinden usw. Ich nehme an, das sind die politischen Gemeinden, denn für Einbürgerungen sind die Bürgergemeinden zuständig.

Es heisst nicht, wenn eine politische Gemeinde den Ausländern das Stimm- und Wahlrecht gibt, die Bürgergemeinde das dann ebenfalls nachvollziehen muss. Die Bürgergemeinden sind frei.

Aus diesem Grunde müssen wir das Thema „Einbürgerungen“ hier praktisch ausschliessen. Im Kanton Graubünden sind die Bürgergemeinden noch in grosser Zahl vorhanden und aktiv.

Walther: Die Migration beschäftigt uns heute und wird uns in Zukunft noch viel stärker beschäftigen, das ist eine Tatsache. Es gibt diesbezüglich praktisch keine Grenzen. Sie findet statt, ob wir das wollen oder nicht.

Wir bemühen uns überall um Integration – in der Schule, in der Gesellschaft. Die erleichterte Einbürgerung ist ein Thema, nicht nur bei uns, auch in andern Kantonen. Mit einer weiter gehenden Fassung, als sie die Regierung und die Kommission Ihnen vorschlägt, würden wir genau diese Integration schwächen. Was hat denn der Ausländer noch für ein Willen, Bürger zu werden, wenn er die Rechte auch sonst haben kann. Aus diesem Grund bitte ich, auf jeden Fall den Vorschlag Arquint abzulehnen.

Lemm: 1996 haben wir uns hier ausführlich über dieses Thema unterhalten. Damals, ich sage es noch einmal, haben wir mit 6 gegen 98 Stimmen das Begehren Arquint abgelehnt. Heute kommt man über die Verfassung, gibt den Gemeinden die Möglichkeit das Wahl- und Stimmrecht einzuführen für Ausländer – ganz entgegengesetzt zu dem, was wir damals beschlossen haben.

Es ist richtig, Grossrat Luzi., man will den Gemeinden dieses Recht einräumen. Aber bitte, schauen Sie die Vernehmlassungen an, die Gemeinden haben dieses Geschenk gar nicht gewünscht. Ist es Ihnen wohl, wenn Sie dann in Ihren Gemeinden darüber abstimmen müssen, ob Sie das Recht ein-

räumen wollen oder nicht? Am nächsten Tag müssen Sie dann Red und Antwort stehen und erklären, warum dieses Begehren knapp abgelehnt worden ist.

Haben Sie es bemerkt, Herr Arquint stellt jetzt einen Antrag, der noch weitergehen soll? Der Antrag wird wahrscheinlich abgelehnt. Aber das ist der Anfang, morgen kommt ein parlamentarischer Vorstoss mit dem gleichen Begehren. Das kenne ich. Das kenne ich seit 17 Jahren in diesem Saal. Es ist wie beim Proporz, man gibt einfach keine Ruhe, auch wenn das Volk entschieden hat. Und deshalb Herr Arquint, nehmen Sie doch zur Kenntnis, wir sind nicht in der EU. Ich sehe nicht ein, warum wir alle Bestimmungen der EU jetzt als Erste umsetzen sollen, obwohl wir hier nicht Mitglied sind.

Aus dem Protokoll vom März 1996 ist zu vernehmen, was die Regierung damals geschrieben hat, z.B.:

- Kanton Zürich, Volksinitiative im 1993 abgelehnt, Einzelinitiative im 1995, parlamentarische Initiative im 1996;
- Kanton Bern, Volksinitiative und Gegenvorschlag im 1994 abgelehnt;
- Uri, Volksinitiative im 1995 abgelehnt;
- Baselstadt, im 1994 abgelehnt;
- Aargau, Volksinitiative am 10. März 96 abgelehnt, Motion im Februar 89 abgelehnt;
- Kanton Genf zwei Vorlagen im 1993 abgelehnt;
- Fribourg, im 1996 eine Volksinitiative abgelehnt;
- Kanton Waadt, eine Volksinitiative im 1992 abgelehnt;
- Neuenburg, eine Gesetzesvorlage im 1990 abgelehnt;
- Nidwalden eine Motion im 1991 abgelehnt;
- Zug eine Motion im 1992 abgelehnt,
- Basellandschaft eine Motion abgelehnt im 1992;
- Schaffhausen, eine Motion im 1992 abgelehnt;
- St. Gallen, Motion 1991;
- Wallis im 1991.

Sehen Sie, jetzt sollte der Kanton Graubünden hingehen und genau das machen, was alle anderen nicht gemacht haben. Was mir aber noch mehr am Herzen liegt, ist – das hat Grossrat Walther zu Recht festgestellt – man möchte jetzt den Ausländerinnen und Ausländern ein Recht einräumen, aber die Pflichten müssen sie nicht übernehmen. Ich habe die Wehrpflicht erwähnt.

Herr Caviezel, es ist selbstverständlich, es gibt keine Vermischung zwischen der politischen Gemeinde und der Bürgergemeinde. Es bleibt nach wie vor wie es ist. Und Sie wissen, auf Stufe Bürgergemeinde haben Ausländerinnen und Ausländer Möglichkeiten erleichtert eingebürgert zu werden, wenn das jemand will. Dann hat er auch das Wahl- und Stimmrecht.

Aber dass man jetzt den Gemeinden, einfach so locker, dieses Geschenk über die Verfassung zuspießt und nachher sagt, bitte macht das Beste daraus, das ist nicht richtig.

Sie haben es bemerkt, ich habe den Antrag gestellt, den ganzen Absatz 4 zu streichen, in welchem es auch heisst, die Gemeinden bestimmen ob und unter welchen Voraussetzungen sie Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern das Wahl- und Stimmrecht einräumen wollen. Wir haben Gemeinden, in denen gibt es Urnenabstimmungen und -wahlen. Wir haben aber immer einen sehr grossen, ja den grössten Teil der Gemeinden, die an der Gemeindeversammlung bestimmen. Dann haben wir wieder zwei ungleiche Methoden. Ich zweifle auch daran, dass die Gemeinden dann nach freier Wahl festlegen können, unter welchen Voraussetzungen sie den Ausländerinnen und Ausländern das Stimm- und Wahlrecht geben. Ich mache ein Beispiel: Ich bezweifle, dass die Gemeinde bestimmen kann, es sind nur Ausländerinnen und

Ausländer, welche 10 oder 20 Jahre in unserer Gemeinde wohnen. Ich behaupte, dass das willkürlich und damit widerrechtlich ist. Das ist genau das selbe, wie wenn ich sagen würde, nur jene dürfen, die über 5'000 Franken Steuern im Jahr bezahlen. Das kann doch nicht wahr sein.

Ich möchte Sie bitten, diesen Absatz zu streichen. Konsultieren Sie das Protokoll 1996. Dort werden Sie, wenn Sie noch einmal nachlesen, welche Voten gefallen sind und insbesondere die Stellungnahme der Regierung, unschwer erkennen, dass das damals gut überlegt war und auch Sinn machte. Ich bin nicht einverstanden, wenn solche Begehlichkeiten dann durch die Hintertüre in die Verfassung aufgenommen werden.

Feltscher: Ich wollte eigentlich nichts mehr sagen, weil Gemeindepräsident Luzi ganz klar zum Ausdruck gebracht hat, was die Sache der Gemeinden ist. Das Votum von Kollege Lemm hat mich nun doch etwas provoziert. Er sagt, dass sich erstens seit 1996 nichts geändert habe und es keine Gemeinden gäbe, die sich überhaupt mit dem Gedanken tragen würden, Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht einzuräumen. Felsberg hat vor einem Jahr eine Totalrevision der Verfassung gemacht. Felsberg hat in seiner neuen Verfassung das Stimmrecht für niedergelassene Ausländer so postuliert, dass wir es einführen könnten, so bald die Kantonsverfassung dies zulässt. Das war unumstritten in unserer Gemeinde und ist an einer Gemeindeversammlung und – wohlverstanden – nicht an einer Urne beschlossen worden. Ich denke, dass es durchaus Gemeinden gibt, die das möchten.

Ich denke aber auch, dass es Gemeinden gibt, die das nicht möchten. Das lässt diese Formulierung absolut zu. Wir müssen das auch in Felsberg nicht einführen. Die Gemeindeautonomie, die sonst doch gerade von dieser Seite her immer wieder hochgelobt wird, soll doch weiterhin bestehen. Die Gemeinden sollen die Möglichkeit haben, dieses Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer einzuführen. Lassen Sie sich also nicht von solchen „Mörgelphilosophien“ einnehmen.

Roffler: Herr Lemm hat gesprochen. Er glaubt, dass die Zeit seit 1996 stehen geblieben ist. Unsere Gemeinde hat sich in der Vernehmlassung – wir sind die zweitgrösste Gemeinde in diesem Kanton – klar ausgedrückt, dass wir die Formulierung, wie sie heute hier vorliegt, sehr gerne annimmt. Wir sind der Meinung, dass wir als offener Kanton mit einer ausgesprochenen Gemeindeautonomie die Voraussetzungen schaffen sollten, dass die Gemeinde bestimmen kann, wie sie sich bezüglich des Stimm- und Wahlrechtes verhält.

Ich bin dafür, dass man die Entwicklung dieses Kantons auch berücksichtigt: So hat sich zum Beispiel die Landschaft Davos, seit vor 150 Jahren die ersten Gäste eingetroffen sind, entwickelt. Das hat u.a. dazu geführt, dass sich der Kanton auch entwickeln konnte. Dank vielen Ausländern zusammen mit den Einheimischen haben sich dieser Kanton, die Landschaft Davos und andere Gemeinden entwickelt.

Ich bin nicht der Meinung, dass man den „Schwarzen Peter“ generell aufgrund der einzelnen – vielleicht heute hochsterilisierten – Einbürgerungen in den gesamten Rahmen stellt. Das ist die Art und Weise einer nicht der richtigen Politik.

Ich bin dafür, dass wir mit unsern Ausländern, die sich integriert haben, die sich hier wohl fühlen, in einer Art und Weise umgehen, wie es sich gehört, nämlich als Bürger anderer Regionen und Staaten, die sich bei uns wohl fühlen und sich zu integrieren versuchen. Und in diesem Sinne, bitte ich Sie,

das liberale Gedankengut wieder in den Grossen Rat zu bringen.

Nick: Wir haben die Diskussion, die Ratskollege Lemm aufwirft, selbstverständlich auch in der Vorberatungskommission geführt. Tatsächlich wurde auch dort die Meinung vertreten, dass die Einbürgerung gefördert werden sollte, statt das Stimm- und Wahlrecht an Ausländer zu erteilen. Dieser Punkt wurde erkannt. Man hat diesen der Gemeindeautonomie gegenüber gestellt. Man gelangte zur Auffassung, dass den Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen sei, das Stimm- und Wahlrecht für Ausländer kommunal zu regeln. Sie sollen selber bestimmen können, welche Ausländerkategorien tangiert sein sollen. Das gibt es durchaus. Das gibt dann den Gemeinden die Möglichkeit, das selbst zu bestimmen.

Es soll klarer zum Ausdruck kommen, dass die Einführung des Stimm- und Wahlrechtes für Ausländer auf freiwilliger Basis basiert. Und hier irrt Ratskollege Lemm. Er hat nämlich gesagt, die Gemeinden *müssen* darüber abstimmen – eben gerade nicht. Die Gemeinden müssen gemäss Kommission und Regierung nicht, sondern sie können abstimmen. Das ist der wesentliche Unterschied, den ich hier herausstreichen möchte. Ich denke, es ist nicht gleich ob man etwas darf oder etwas muss. Hier müssen wir nicht – diejenigen Gemeinden, die das wollen, die können darüber bestimmen und anschliessend ein entsprechendes Gesetz erlassen und die anderen eben nicht.

Deshalb beantrage ich, der Kommission und der Regierung zu folgen. Hingegen lehne ich den Antrag Arquint ebenso ab, wie denjenigen des Ratskollegen Lemm. Ich denke, dass ist ein Schritt, der dann wirklich sehr viel weitergeht als die übliche Schweiz und das müssen wir nicht tun.

Standespräsident Locher: Ich habe noch eine Verständigungsfrage an Grossrat Arquint. Wollen Sie mit Ihrem Antrag den Absatz 4 ersetzen oder ist das ein neuer Absatz? Wenn das ein neuer Absatz wäre und Sie möchten, dass Absatz 4 gemäss Vorschlag von Kommission und Regierung bestehen bleibt, hätte ich eine gewisse Mühe, dass dieser Absatz 4 so bestehen bleiben könnte. Dann würde das ja einen Zwang bedeuten, das einzuführen.

Ich möchte, dass Sie das überdenken, ist es eine Ergänzung oder ist es ein neuer Absatz, den Sie wollen? Sie können sich nachher äussern.

Cahannes Renggli Kommissionspräsidentin: So wie ich Herrn Grossrat Arquint verstanden habe, ist das schon ein neuer Absatz. Es geht hier nicht um die Gemeinden, sondern es geht hier darum auf der kantonalen Ebene das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer einzuführen. In diesem Sinne ist es ein neuer Absatz.

Zindel: Mir war in der Vorberatungskommission auch nicht ganz wohl – wie Grossrat Heinz, nur aus einem anderen rund. Mir ging diese Regelung in Absatz 4 zu wenig weit, wonach die Gemeinden optional das Wahl- und Stimmrecht einführen können. Ich unterstütze den Antrag Arquint.

Wissen Sie, alle guten Dinge, wie die AHV oder das Frauenstimmrecht, brauchen verschiedenste Anläufe bis sie dann endlich durchkommen. Ich meine einfach, dass das aktive Stimm- und Wahlrecht, neben den Rechten wie Steuern zu bezahlen, die die Ausländer auch haben, eine ganz wichtige Integrationsleistung darstellen.

Wir müssen sicher die Einbürgerungen forcieren. Wir müssen aber auch auf diesem Weg, Menschen in die Verantwortung einbinden, die bei uns sesshaft geworden sind. Zugleich müssen wir unsere Wurzeln stärken. Ich war sehr froh, dass wir gestern gefragt haben, woher kommen wir und was ist unsere Identität? Wir müssen mit dieser Verfassung auch eine Leitkultur, also das abendländisch christliche stärken. Ich möchte Sie wirklich ermutigen, auf beiden Schienen hier zielgerichtet nach vorne zu denken.

Nigg: Ich bin etwas erstaunt, wie man jetzt bei diesem Artikel von Seiten der Kommission, vor allem auf die Gemeindeautonomie hinweist. Ich meine, man hätte genügend Gelegenheit gehabt, in dieser Verfassung die Gemeindeautonomie leben zu lassen. Man hat davon, aber nicht unbedingt Gebrauch gemacht. Wir werden im zweiten Teil der Beratung darauf zurückkommen.

Wir sind zwar nur die drittgrösste Gemeinde, Ratskollege Roffler. Wir haben in der Vernehmlassung darauf hingewiesen, dass es nicht richtig ist, dass man eine so emotionale und heikle Frage wie das Ausländer Stimm- und Wahlrecht den Gemeinden überlässt. Ich bin der Meinung, dass man hier darüber bestimmt und befundet, wie der Kanton das macht und das Ganze nicht einfach den Gemeinden überlässt. Es kann ja nicht sein, dass das alles der Gemeinde überlassen sein soll. In einer Gemeinde, die 10'000 Einwohner zählt, hat es vielleicht sehr wenige Ausländer, die in Frage kommen, dann gibt es aber vielleicht eine Gemeinde mit 200 Einwohnern, in der fünf oder zehn Einwohner davon profitieren können. Das ist einfach ein Unterschied und das kann man doch nicht den Gemeinden überlassen, und zwar in dem Sinne, wie es Ratskollege Lemm gesagt hat, dass man den „Schwarzen Peter“ jetzt abschiebt, weil man selber nicht entscheiden will.

Zegg: Ich bitte Sie, der Kommission und der Regierung zuzustimmen und die Anträge Lemm und Arquint abzulehnen. Die Bestimmung für die Gemeinden ist sehr sinnvoll und sicher auch zweckmässig.

Man darf das vor allem nicht mit Einbürgerungen verwechseln. In Sachen Einbürgerungen gäbe es sehr wohl zu diskutieren. Aber dazu, dass wissen Sie, haben die Gemeinden sozusagen gar nichts mehr zu sagen. Das wird vom Bund weitgehend bestimmt. Wenn die Ausländer eingebürgert werden, bekommen sie dieses Stimm- und Wahlrecht so oder so. Also handelt es sich hier um eine minime Ergänzung zu dem, was ohnehin schon vorhanden ist. Über die Einbürgerung kriegen die Ausländer das Stimm- und Wahlrecht, wenn sie einen gewissen Aufenthalt haben in einer Gemeinde.

Ich sehe, für die Gemeinde ist das natürlich eine neue Chance. Doch neue Chancen bergen auch neue Risiken, das möchte ich auch sagen. Ich habe hier aber überhaupt keine Bedenken. Man kann nicht sagen, dass sich unsere Einstellung gegenüber dem Ausland, zumindest zu unseren Nachbarn, weit gehend verändert hat. Die Negativeinstellung die oft gegenüber Ausländern vorhanden ist, stammt von dieser Balkankrise her und den damit verbundenen Asylantenproblemen, die wir haben. Ansonsten aber haben wir mit der Integration unserer europäischen Nachbarn überhaupt keine Probleme. Ich bitte Sie in diesem Sinne, dem Antrag der Kommission und Regierung zuzustimmen – er ändert nicht viel.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Zuerst zur Frage von Grossrat Caviezel. Es ist selbstverständlich so, dass auch mit

diesem Vorschlag – ich gehe davon aus, dass er heute durchgehen wird, ich wünsche mir das zumindest – die Bürgergemeinden selbstständig darüber entscheiden, wen sie einbürgern.

Die politischen Gemeinden sollen aber die Möglichkeit haben darüber zu befinden, ob sie Ausländerinnen und Ausländern, die gewisse Voraussetzungen erfüllen, das Stimm- und Wahlrecht oder allenfalls nur das Stimmrecht, und/oder das aktive oder passive Wahlrecht geben wollen. Dieser Entscheid bleibt bei den politischen Gemeinden.

Dies entspricht einem Anliegen verschiedener Gemeinden. Es wurde in den letzten Jahren immer wieder an uns herangetragen und wir haben es nun hier aufgenommen. Ich möchte den beiden Gemeindepräsidenten und dem Herrn Landammann dafür danken, dass Sie das hier auch bestätigt haben. Es ist offensichtlich ein Bedürfnis verschiedener Gemeinden, dass sie in diesem Bereich einen grösseren Handlungsspielraum bekommen.

Ich bin überzeugt, weil ich Anhängerin der Gemeindeautonomie bin, dass die Gemeinden schon wissen, wie man mit solchen Bestimmungen umgeht und sie das auch richtig handhaben werden. Sprechen Sie doch nicht nur immer von Gemeindeautonomie. Geben Sie den Gemeinden diese Autonomie doch und übertragen Sie ihnen damit die Verantwortung, die sie dann auch zu tragen haben. Ich denke, auch damit können Gemeinden durchaus umgehen.

Richtig ist und richtig war, dass die Motion Arquint im Jahre 1996 nicht überwiesen wurde. Es wäre der falsche Zeitpunkt dafür gewesen. Damals war man bereits daran, die Kantonsverfassung zu revidieren und verschiedene Fragen wurden in dem Sinne beantwortet, dass diese dann Gegenstand der grösser angelegten Totalrevision der Kantonsverfassung sein sollten. Ich bin der Meinung, es war richtig, dass man damals so entschieden hat. Einiges hat sich seither geändert. Mein Vorgänger, Regierungsrat Alois Maissen, würde heute wahrscheinlich etwas anders argumentieren.

Es hat sich seither auch in anderen Kantonen einiges geändert. Beispielsweise haben Neuenburg, Jura und Appenzell Ausserrhoden in der Zwischenzeit dieses Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf Gemeindeebene eingeführt. Die Waadt stimmt im September darüber ab. Im Kanton Freiburg ist soeben ein Vorschlag des Verfassungsrates an den Grossen Rat gegangen, mit welchem angeregt wird, dass man dieses Recht einführt. Es hat sich einiges geändert.

Herr Grossrat Lemm, mit Ihrer Begründung, wir hätten das ja vor einigen Jahren bereits einmal diskutiert, könnten wir hier unsere Arbeit eigentlich beenden, denn in den letzten hundert Jahren wurden viele Fragen, die wir heute diskutieren, bereits verschiedentlich diskutiert. Ich denke, wenn man eine Totalrevision angeht, hat man über alle Fragen zu diskutieren und nicht immer darauf hinzuweisen, was wir in den letzten Jahrzehnten bereits einmal diskutiert haben.

Zur Frage der Voraussetzungen: Es geht um Voraussetzungen die eine Gemeinde festlegen kann und die dann gegeben sein müssen, damit das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer überhaupt zum Tragen kommt.

Eine Gemeinde kann vorschreiben, dass bestimmte Voraussetzungen gegeben sein müssen. Ein Rahmen muss dabei eingehalten werden. Es ist der Rahmen der Rechtsgleichheit, des Willkürverbots und des Diskriminierungsverbots, d.h. mit anderen Worten, es kann natürlich nicht sein, dass bestimmte Ausländerinnen und Ausländer ein solches Recht bekommen und andere nicht – das dürfte allerdings selbstverständlich sein. Zulässig ist es aber beispielsweise, die

Bewilligung oder das Stimm- und Wahlrecht davon abhängig zu machen, mit was für einer Bewilligung die betreffenden Ausländerinnen und Ausländer in einer Gemeinde oder im Kanton leben. Auch zulässig ist es, eine bestimmte Wohnsitzdauer festzulegen. Der Kanton Appenzell-Ausserrhoden hat beispielsweise als Voraussetzung zehn Jahre Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde. Solche Voraussetzungen kann man durchaus festlegen und sie machen sicher auch Sinn. Die Gemeinden werden sich überlegen, wie sie damit am besten zu Rande kommen. Ich wiederhole es noch einmal, wichtig ist, dass man nicht willkürliche Vorschriften erlässt und die Ausländerinnen und Ausländer rechtsgleich behandelt.

Die Welt hat sich verändert. Das möchte ich allen sagen, die jetzt darauf hingewiesen haben, wie gut es doch einmal war und wir müssten da nicht viel ändern. Die Welt hat sich verändert und wir haben das zur Kenntnis zu nehmen.

Überdies ist das, was wir heute machen möchten, eine Kantonsverfassung für die nächsten und nicht für die vergangenen Jahrzehnte. Ich bitte Sie, sich gelegentlich daran zu erinnern.

Cahannes Renggli Kommissionspräsidentin: Wir waren in der Kommission ganz klar der Meinung, dass die Gemeinden die Möglichkeiten haben sollen, in diesem Bereich tätig zu werden. Dieses Stimm- und Wahlrecht betrifft denn auch Gemeindeangelegenheiten. Deshalb sollen die Gemeinden selber darüber entscheiden können.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf hat es bereit angetönt, im Kanton Appenzell-Ausserrhoden kennt man eine solche analoge Bestimmung. Dort hat die Anwendung überhaupt keine Probleme mit sich gebracht.

Wenn wir die Vernehmlassung anschauen, sehen wir, dass zu diesem Absatz 4 eine generelle Zustimmung besteht. Nicht nur Davos hat sich positiv dazu geäußert, sondern 64 Prozent der Gemeinden haben ihre Zustimmung zu diesem Absatz 4 gemacht.

Ich bin auch der Meinung, die Gemeinden wissen, wie mit einer solchen Bestimmung umzugehen ist. Der Vorteil unserer Version, gegenüber der Formulierung der Regierung in der Botschaft, ist ganz klar, Herr Grossrat Nick hat es bereits gesagt, die Gemeinden sind nicht gehalten zu legislieren, wenn sie nichts tun, bleibt es wie bisher. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, diesen Vorschlag so anzunehmen.

Dann zum Antrag von Herrn Grossrat Arquint. Wir haben in der Gesamtkommission darüber nicht gesprochen, darum kann ich Ihnen auch keine Kommissionsmeinung hierzu abgeben. Meine Meinung dazu: Für mich geht dieser Antrag zu weit, Ich lehne ihn ebenfalls ab.

Arquint: Ich bin froh, nachdem der Antrag von Kollege Lemm gekommen ist, dass ich den weiter gehenden Antrag auch gestellt habe, weil ich der Meinung bin, dass wir uns heute, wenn wir uns auf eine zukunftsgerichtete Verfassung ausrichten, diese Fragen überlegen müssen.

Ich bin etwas darüber erstaunt, dass eigentlich keine Argumente inhaltlicher Art gekommen sind. Die inhaltlichen Argumente haben sich auf einer Ebene bewegt, die ich vielleicht als populistisch kennzeichnen möchte. Ich bin auch erstaunt, dass Verfechter der Gemeindeautonomie den Gemeinden Entscheide in dieser Sache nicht zutrauen. Sie trauen ihnen nicht zu, dass sie mit den Instrumenten umgehen können, die für eine Regelung der Gemeindeangelegenheiten zur Verfügung stehen.

Ich muss einige Argumente auch etwas berichtigen. Zum einen: Die Gemeinden müssen sich nicht den EU-Regeln anpassen. Es wurde behauptet, dass wir das müssen. Das müssen wir gar nicht, weil sie für die Gemeindeangelegenheiten das Stimm- und Wahlrecht verpflichtend zuschreibt und nur auf Länderebene eine Empfehlung dazu abgegeben hat. Es handelt sich also keinerlei um eine Anpassung an EU-Recht. Wenn man dem Vorschlag von Kollege Lemm folgen würde, hätte ich eine sehr einfache und kostengünstige Variante: Wir könnten uns alle zehn Jahre hier treffen, Kollege Lemm könnte als Vorleser uns alle Antworten der Regierung der letzten zehn Jahre bekannt geben und wir könnten dann wieder nach Hause gehen. So könnte eine Demokratie im Stillstand funktionieren.

Das Hauptproblem hat Kollege Walther bereits erwähnt und auch von SVP-Seite wurde es erwähnt. Ich sage extra SVP, weil hier doch ein Widerspruch zu Tage tritt zwischen einer Gesamtpolitik und der Argumentation hier im Rat. Wenn man diese Vermischung macht vom Wahlsystem und mit dem Bürgerrecht, dann muss sich beispielsweise eine schweizerische SVP fragen, weshalb Sie dort für eine erschwerte Staatsbürgerschaft eintritt und hier das Wahl- und Stimmrecht abschaffen möchte, damit sie leichter eingebürgert werden könnten. Gerade deshalb spielt dieses Stimm- und Wahlrecht eine Rolle, weil es als Zwischenstufe dient, und zwar sowohl den Gemeinden und dem Kanton als auch den Ausländerinnen und Ausländern, die ihrer Heimat noch zugehörig sind und auf ihr Staatsbürgerrecht nicht verzichten möchten und trotzdem diesen Spielraum der Mitverantwortung und „Mitimpflichtnahme“ auch benutzen können.

Wenn gesagt wird, dass sie nur profitieren wollen und keine Pflichten haben, dann möchte ich diesem Argument wirklich radikal widersprechen. Die ausländische Bevölkerung, die hier bei uns lebt, hat Pflichten, nimmt diese Pflichten auch wahr und sollte dementsprechend in der Verantwortung im politischen Bereich einbezogen werden.

Zur Frage der Erringung der Staatsbürgerschaft müssen sich die Parteien dann schon Fragen gefallen lassen. Wenn sie auf Schweizer Ebene für eine erleichterte Staatsbürgerschaft eintreten, nehme ich Ihnen ab, wenn Sie hier im Rat behaupten, über diesen Weg müsste man gehen. Wenn sie hingegen für eine erschwerte Staatsbürgerschaft plädieren, müssten Sie eigentlich zu diesem einfacheren Verfahren, zu dieser Zwischenstufe der Zuteilung gewisser politischer Rechte, Ja sagen.

Was auf Gemeindeebene gilt, könnte auf Kantonsebene auch eingeführt werden. Es wäre eine Pionierleistung, nach dem Kanton Neuchatel die Erste. Und es könnte durchaus sein, dass wir im Kanton uns zu politischen Pionierleistungen aufraffen und durchringen können. Mit dem grössten kilometermässigen Anteil an ausländischen Territorien und dürfte man eigentlich nicht nur von pionierhaften Aktivitäten reden, wenn es um olympische Spiele und dergleichen geht.

Abstimmungen

Für den Antrag Arquint (Einfügung eines neuen Absatz 5)	14 Stimmen
Dagegen	91 Stimmen
Für den Antrag gemäss Kommission und Regierung (Absatz 4)	95 Stimmen
Für den Antrag Lemm	7 Stimmen

Arquint: Ich habe noch einen Antrag, der sich als zweiter Satz des Absatzes 2 von Artikel 11 einfügen liesse. Im ersten Satz heisst es: „Wegen Geistesschwäche und Geisteskrankheit Entmündigte sind nicht Stimm- und Wahlberechtigt.“ Mein Antrag lautet: Das Gesetz kann ein Verfahren vorsehen, das Entmündigten, denen die Urteilsfähigkeit zuerkannt werden kann, das Stimm- und Wahlrecht erteilt wird.“

Begründung: Wir sollten eigentlich die Volksrechte sehr hoch halten. In einer Demokratie das zu sagen, ist eine Selbstverständlichkeit. Nun gibt es Ausschlussgründe. Diese sind hier genannt.

Wenn Sie die Botschaft lesen, sehen Sie, dass selbst im erläuternden Text die Problematik dieses Ausschlussverfahrens erwähnt wird und hier zwei Rechtsvermutungen aufeinander stossen. Ich zitiere: „So sind einige Personen trotz Entmündigung, gestützt auf Artikel ZGB, durchaus fähig, öffentliche Angelegenheiten zu beurteilen“ – das wäre in Richtung meines Antrages – „ebenso geht anderen Personen die Urteilsfähigkeit ab, ohne dass sie gestützt auf den gleichen Artikel im ZGB entmündigt wären.“ Letzteres ist etwa bei älteren Personen der Fall, denen die Angehörigen eine Entmündigung ersparen wollen, da sie eine solche Massnahme oft zu recht, nicht für notwendig erachten. Wenn man dann die Argumentation der Regierung liest, sind es nur das komplizierte Registerverfahren und der Nachweis der Urteilsfähigkeit bei Entmündigten, die dagegen sprechen. Ich denke, wir sollten uns diese Türe in der Gesetzgebung offen lassen.

Mein Antrag ist ein Kann-Antrag, der sich auf die Gesetzgebung richtet und der die Absolutheit der Formulierung, wie Sie hier in der Verfassung steht, insofern relativiert, als sie dem Gesetzgeber die Möglichkeit gibt, Entmündigten denen die Urteilsfähigkeit zuerkannt werden kann, auch in das Stimm- und Wahlregister einbezogen werden können.

Ich möchte Ihnen beliebt machen, diesen zweiten Satz zum Artikel 11 Absatz 2 aufzunehmen.

Antrag Arquint

Das Gesetz kann ein Verfahren vorsehen, dass Entmündigten, denen die Urteilsfähigkeit zuerkannt werden kann, das Stimm- und Wahlrecht erteilt wird.

Cahannes Renggli Kommissionspräsidentin: Wir haben über dieses Problem im Plenum nicht gesprochen. Wir haben es jedoch im Ausschuss zwei diskutiert. Wir haben auch erkannt, dass es Entmündigte gibt, die abstimmen könnten, weil sie in diesem Bereich urteilsfähig wären. Es gibt aber auch mündige Personen, ich denke da z.B. an ältere Menschen, welche in diesem Bereich nicht urteilsfähig sind, aber weil sie nicht entmündigt worden sind, trotzdem stimmen können.

Wir haben festgestellt, dass die praktische Anwendbarkeit eines solchen Zusatzes sehr schwierig ist. Wenn man die heutige Tendenz anschaut, geht man immer mehr davon weg, Menschen voll und ganz zu entmündigen, sondern man wählt so eine Art Teilentmündigung, indem ein Beirat beigelegt wird – ein Verwaltungsbeirat, ein Vermögensbeirat oder eine Kombination beider Beiratschaften. Ich verweise Sie diesbezüglich auf Artikel 395. Diese verbeirateten Personen können noch abstimmen und auch wählen.

Wenn Sie Artikel 11 Absatz 2 anschauen, steht dort nur, dass wegen Geistesschwäche und Geisteskrankheit Entmündigte nicht Stimm- und Wahlberechtigt sind, alle anderen Entmündigten jedoch schon. Das beschlägt also auch nur einen kleinen Teil davon.

In diesem Sinne meine ich, dass dieser Zusatz nicht nötig ist. Er ist auch sehr schwierig praktikabel. Ich ersuche Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Augustin: Ich hätte eine Frage an Herrn Arquint. Geht er dann davon aus, dass der Vormund für den Entmündigten die Rechte wahrnimmt? Etwas anderes sehe ich fast nicht, alles andere wäre wohl auch viel zu kompliziert. Ob dann der Vormund die richtige Person ist, um hier das Stimm- und Wahlrecht Gebrauch auszuüben, wage ich zu bezweifeln.

Wenn man erwachsenen Entmündigten, die aber urteilsfähig sind, Rechte zugesteht – hier das Stimm- und Wahlrecht – müsste man konsequenterweise wohl auch unmündigen Urteilsfähigen die gleichen Rechte zugestehen. Und hier bewegen wir uns dann in einem völlig anderen Bereich, nämlich in dem der Rechte der Kinder und in dem der Rechte der Eltern für die Kinder. Auch das diskutieren die Politologen, ob die Eltern nicht für ihre Kinder ein mehrfaches Stimm- und Wahlrecht abgeben könnten. Sie öffnen hier die Türe hin zu neuen Dimensionen, die man durchaus diskutieren kann, wenn man nicht einfach nur „per se“ das Bisherige bewahren will. Man muss es erkennen.

Arquint: Kollege Augustin, in Ihrem zweiten Teil des Votums schaffen Sie eine Konfusion, die in keinem Verhältnis zu meinem Antrag steht. Was Sie ansprechen, das hätte man im „Alinea 1“ regeln können, indem man Stimm- und Wahlrechtsalter Null eingeführt hätte. Dann hätte man dort die Unmündigen auch. Dort haben wir uns klar für die 18 Jahre entschieden.

Es ist klar Frau Kommissionspräsidentin, ich habe mich immer nur auf den Bereich der Ziffer 2 beschränkt, die von Geistesschwächen und Geisteskrankheit redet. Ich habe das nicht ausweiten, aber auch nicht relativieren wollen, indem ich sage, ja dass ist so eine kleine Gruppe, da lohnt es sich nicht. Wenn es sehr wenige sind, muss der Aufwand nicht riesig sein. Auch da ein Widerspruch – zu dem riesigen Aufwand den es benötige.

Man kann durchaus in einem Gesetz, auf eine Zeugnisaussage oder auf ein Gutachten des Arztes bauen, der mit diesem Geisteskranken zu tun hat, um dann die Stimm- und Wahlrechtsfähigkeit zu gewähren. Von dort her, sind das für mich schon etwas vorgeschobene Gründe, umso eine Pauschallösung zu fixieren, die dann Bestand haben soll und keine differenzierten Zugänge mehr erlaubt.

Dazu ist mein Vorschlag ist ja nur eine „Kann-Formulierung, d.h. wir geben dem zukünftigen Gesetzgeber allenfalls die Möglichkeit, in diesem Bereich aktiv zu werden. Wenn wir das nicht machen, ist die Türe durch die Verfassung für diesen Bereich der Geistesschwachen und Geisteskranken geschlossen. Dann hat der zukünftige Gesetzgeber nichts mehr zu entscheiden. Dann hat Kollege Lemm Recht, dann ist das der Entscheid und an dem kann nicht gerüttelt werden. Die Kann-Formulierung hingegen eröffnet die Möglichkeit, hier zukünftig allenfalls Regelungen zu treffen.

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf: Ich möchte wieder auf den Punkt kommen, d.h. ich möchte wegkommen von dem was wir auch noch hätten diskutieren können und was allenfalls auch noch möglich wäre und zurückkommen auf das, was wir zu diskutieren haben, nämlich zu Absatz 2 von Artikel 11.

Die Lösung, wie wir sie hier vorgesehen haben, entspricht der Lösung in den meisten Kantonen und sie entspricht auch

der Lösung im Bund. Sie entspricht aber auch einem öffentlichen Interesse und ist mit Bestimmtheit verhältnismässig. Sie ist, da hat Grossrat Arquint schon Recht, wenn man es etwas philosophisch ansieht, nicht absolut befriedigend, aber sie ist sicher sachlich vertretbar. Eine Lösung muss ja auch so sein, dass man sie handhaben kann und es möglich ist, sie korrekt und rechtsgleich zu handhaben. Es gibt keine andere Lösung, das meine ich, die man rechtsgleich handhaben kann. Diese Lösung hier ist klar und eindeutig. Ihr Antrag, Grossrat Arquint, meine ich, wäre kaum praktikabel und würde zu allergrössten Schwierigkeiten führen. Ich möchte Sie bitten beim Vorschlag der Kommission und der Regierung zu bleiben.

Abstimmung

Für den Antrag von Kommission und Regierung	77 Stimmen
Für den Antrag Arquint	8 Stimmen

Art. 12, Wahl- und Abstimmungsgrundsätze

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 13, Wahlbefugnisse

Antrag Kommission und Regierung

1. die Mitglieder des Grossen Rates sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
Ziffern 2 - 7 gemäss Botschaft

Cahannes Renggli Kommissionspräsidentin: In Ziffer 1 von Artikel 13 müssen die Grossratstellvertreter ergänzt werden. Diese sind auch vom Volk zu wählen. Der Vollständigkeit halber, möchte ich Folgendes beifügen: Artikel 13 Ziffer 1, hat nur insofern Einfluss auf das Wahlverfahren des Grossen Rates, als wir mit der Aufnahme der Stellvertreter bekräftigen, dass auch in Zukunft eine Stellvertreterregelung getroffen werden soll, und zwar unabhängig vom Wahlverfahren. Die Details muss dann das Gesetz regeln.

Hess: Ich bin mir nicht sicher, ob wir nicht noch eine Ziffer 5a aufnehmen müssten. Wir haben das damals im Ausschuss so besprochen. Indem wir die Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalverbände auch aufführen. Bin ich falsch „gewickelt“ nach unserer Diskussion in der Gesamtkommission?

Cahannes Renggli Kommissionspräsidentin: Wir haben damals in der Kommission gesagt, dass wir über die Präsidenten und Präsidentinnen der Regionalverbände erst diskutieren, wenn wir auch diesen Abschnitt behandeln. Ansonsten würden wir jetzt schon eine Diskussion über die Regionen führen und das wollen wir nicht. Das ist nicht der richtige Ort und Zeitpunkt dafür.

Angenommen

B. Volksinitiative, Art. 14, Gegenstand

Antrag Kommission und Regierung

¹ 4000 Stimmberechtigte oder ein Siebtel der Gemeinden können mit einer Initiative eine Total- oder Teilrevision der Kantonsverfassung verlangen.

² 3000 Stimmberechtigte oder ein Achtel der Gemeinden können mit einer Initiative verlangen: (Ziff. 1 und 2 gemäss Botschaft)

Cahannes Renggli Kommissionspräsidentin: Neu ist die Gemeindeinitiative und das Gemeindereferendum in die Verfassung aufgenommen worden. Dies um den Verlust des obligatorischen Gesetzesreferendums zu kompensieren. Auch aus diesem Grunde wurden die Unterschriftenzahlen der Volksrechte gesenkt. Die noch erforderlichen Unterschriftenzahlen von neu 4000, an Stelle der bisherigen 5000, bei der Verfassungsinitiative entsprechen so dem schweizerischen Mittel von rund 3.2 Prozent der Stimmberechtigten. Bei der Gesetzesinitiative wurde die Unterschriftenzahl, wie bisher, bei 3000 belassen.

Generell gilt es zu sagen, dass die Gemeindeinitiative und das Gemeindereferendum grundsätzlich den Randregionen zugute kommt, während die Volkinitiative und das Volksreferendum eher den Zentren dienlich ist. Ich werde darauf noch zurückkommen.

Nun zu unseren Anträgen: Die Kommission schlägt Ihnen vor, bei der Gemeindeinitiative und beim Gemeindereferendum von den fixen Zahlen, wie sie die Regierung vorschlägt, auf variable Grössen zu wechseln. Dies insbesondere im Hinblick auf Gemeindefusionen oder auf die anzustrebenden Gemeindefusionen. Zudem waren wir in der Kommission der Ansicht, dass die Anzahl der Gemeinden, welche zusammen die Initiative ergreifen können, gesenkt werden soll. Den Gemeinden sollen keine unnötigen Hürden gesetzt werden.

Ich habe es bereits angetönt. Die Volksinitiative dient vor allem dem Zentrum. Es ist in Chur kein Problem, für ein berechtigtes Anliegen, beispielsweise an einem Samstag Nachmittag, innert kürzester Zeit eine beträchtliche Anzahl Unterschriften zu sammeln, während die gleiche Anzahl an Unterschriften in mehr ländlichen Gebieten, wenn überhaupt, nur mit einem immensen Arbeitsaufwand zu beschaffen ist. Deshalb sollen die Gemeinden und damit die Regionen ein sinnvolles und praktikables Instrument erhalten, um ihre Anliegen einzubringen. Ein erhöhter Schutz der Gemeinden in Form der Senkung der Anzahl Gemeinden ist daher gerechtfertigt. Wir schlagen deshalb vor, dass 1/7 der Gemeinden, das entspricht bei 209 Gemeinden im Kanton 30 Gemeinden, die Verfassungsinitiative und 1/8, das sind 26 Gemeinden, die Gesetzesinitiative ergreifen können. Wer in den Gemeinden für die Ergreifung der Initiative zuständig sein soll, ist Sache der Gemeindegesetzgebung. Dies kann z.B. die Gemeindeversammlung oder ein Gemeindeparlament sein. Die Idee ist jedoch nicht, dass die Exekutive von sich aus selber tätig werden soll.

Angenommen

Art. 15, Form; Art. 16, Ungültigkeit; Art. 17, Verfahren

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Schluss der Sitzung: 11.50 Uhr

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:
Der Landespräsident: Vitus Locher
Der Protokollführer: Peter Gadiant